

Bundesrat

Drucksache 771/91

05.12.91 ca. 62 S.

EG - U - W1

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat: Eine gemeinsame Plattform - Leitlinien der
Gemeinschaft für die UNCED 1992 -

SEK(91) 1693 endg.; Ratsdok. 9391/91

KEP-AE-Nr.: 912912

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. November 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. November 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

GLIEDERUNG

EINLEITUNG

- A. DIE ZIELE DER UNCED
- B. DIE ROLLE DER GEMEINSCHAFT

- I. DIE GEFAHREN FÜR EINE DAUERHAFTEN ENTWICKLUNG IN DER WELT
- II. HERBEIFÜHRUNG EINER DAUERHAFTEN ENTWICKLUNG: NATIONALE UND INTERNATIONALE AUFGABEN

- A. NATIONALE MASSNAHMEN
- B. INTERNATIONALE MASSNAHMEN
 - 1. INTERNATIONALES UMWELTRECHT
 - 2. WELTWIRTSCHAFT UND -HANDEL
 - 3. ZUSÄTZLICHE FINANZMITTEL
 - 4. ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH VON WISSENSCHAFT UND TECHNOLOGIE

III. SEKTORALE PROBLEME

- A. LANDRESSOURCEN
 - 1. ERHALTUNG UND ERSCHLIESSUNG DER WÄLDER
 - 2. BODENVERLUSTE
 - 3. ALTERNATIVE, LANGFRISTIG TRAGFÄHIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTIONSSYSTEME
- B. UMWELTGERECHTER UMGANG MIT CHEMIKALIEN UND ABFÄLLEN, INSBESONDERE GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN
 - 1. CHEMIKALIEN
 - 2. GEFÄHRLICHE ABFÄLLE
 - 3. FESTE ABFÄLLE
- C. UMWELTGERECHTE HANDHABUNG DER BIOTECHNOLOGIE
- D. SICHERUNG DER SÜSSWASSERQUALITÄT UND -VERSORGUNG
- E. OZEANE, MEERE UND KÜSTENGEBIETE
 - 1. MEERESUMWELT
 - 2. SCHUTZ, RATIONELLE NUTZUNG UND ERSCHLIESSUNG DER LEBENDEN MEERESRESSOURCEN
- F. SCHUTZ DER ERDATMOSPHERE
 - 1. ABBAU DER OZONSCHICHT
 - 2. LUFTVERSCHMUTZUNG

EINLEITUNG

A. DIE ZIELE DER UNCED

Maßgebende Persönlichkeiten in aller Welt sind sich heute in hohem Grade des Übermaßes an Umweltgefahren bewußt, die die Menschheit bedrohen. In ihrer im Dezember 1989 angenommenen Resolution 44/228 äußerte sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen "zutiefst besorgt über die anhaltende Verschlechterung des Zustands der Umwelt und die besorgniserregende Schädigung der globalen lebenserhaltenden Systeme sowie über Entwicklungen, die, falls ihre Fortsetzung zugelassen wird, das globale ökologische Gleichgewicht zerstören, die lebenserhaltenden Eigenschaften der Erde gefährden und zu einer Umweltkatastrophe führen könnten" und faßte den formellen Beschluß, eine Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) einzuberufen, die im Juni 1992 auf Staats- und Regierungsebene in Brasilien stattfinden soll.

Der Beschluß über die Einberufung der UNCED verleiht den Vorstellungen Ausdruck, die dem Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung ("Unsere gemeinsame Zukunft") zugrunde liegen, der eine Übersicht über die Entwicklung des Umweltsdenkens seit der Konferenz über die Umwelt des Menschen im Jahre 1972 gibt: Die UNCED soll den Übergang von einem fast ausschließlich auf die Förderung wirtschaftlichen Wachstums ausgerichteten Entwicklungsmodell zu einem Modell herbeiführen, das von den Prinzipien einer dauerhaften Entwicklung ausgeht, bei der dem Schutz der Umwelt und der rationellen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen entscheidende Bedeutung zukommt. Ferner soll die UNCED dazu beitragen, eine neue globale Solidarität zu schaffen, die nicht nur aus wechselseitiger wirtschaftlicher Abhängigkeit erwächst, sondern darüber hinaus aus der Erkenntnis, daß alle Länder zu einem gemeinsamen Planeten gehören und eine gemeinsame Zukunft haben.

Gemäß GV-Resolution 44/228 sollte die UNCED "Strategien und Maßnahmen ausarbeiten, die angetan sind, die Folgewirkungen der Umweltzerstörungen im Kontext vermehrter einzelstaatlicher und internationaler Bemühungen um die Förderung einer bestandfähigen und umweltgerechten Entwicklung in allen Ländern aufzuheben und umzukehren".

Zu diesem Zweck sollte die Konferenz, wie es an anderer Stelle heißt, "Möglichkeiten, neue und zusätzliche Finanzmittel für umweltgerechte Entwicklungsprogramme und -projekte bereitzustellen, und zwar insbesondere für die Entwicklungsländer, im Einklang mit den einzelstaatlichen Entwicklungszielen, -prioritäten und -plänen" ermitteln. Im weiteren Sinne sollte die Konferenz "Empfehlungen betreffend wirksame Modalitäten, die insbesondere den Entwicklungsländern vorteilhaften Zugang zu umweltgerechten Technologien verschaffen und den Transfer derartiger Technologien ermöglichen, u.a. auch zu konzessionären und Vorzugsbedingungen, sowie betreffend Modalitäten, durch die alle Länder in ihren Bemühungen um die Schaffung und Entwicklung ihrer eigenen technologischen Kapazitäten ... unterstützt werden können" abgeben.

Da Umweltschäden nicht an den Landesgrenzen haltmachen, sollte die Konferenz ferner "Möglichkeiten, zusätzliche Finanzmittel für Maßnahmen bereitzustellen, die darauf gerichtet sind, die großen, die ganze Welt angehenden Umweltprobleme zu lösen, und namentlich diejenigen Länder und dabei insbesondere die Entwicklungsländer zu unterstützen, für die die Durchführung derartiger Maßnahmen ... eine besondere oder anormal große Belastung darstellen würde" ermitteln.

Damit eine dauerhafte Entwicklung erzielt werden kann, ist es erforderlich, daß die Integration verschiedener Bereiche angestrebt wird, die bislang als getrennte, wenn nicht gar gegensätzliche Elemente angesehen wurden: Entwicklung und Umwelt; lokale, regionale und globale Umweltprobleme; nationale und internationale Maßnahmen, einschließlich neuer Finanzmittel; sowohl marktbasierter als auch nichtkommerzieller Zugang zu umweltgerechten Technologien.

Dauerhafte und nachhaltige Entwicklung setzt voraus, daß die Akteure des gesamten politischen Spektrums ihr Verhalten auf nachhaltige Wirkung ausrichten. Gut formulierte Gesetze sind ohne Bedeutung, solange notleidende Menschen gezwungen sind, im Kampf ums Überleben das Letzte aus dem Boden herauszupressen. Andererseits benötigt der Einzelne Unterstützung, u.a. juristischer und finanzieller Art, von öffentlicher Seite, um brauchbare Umweltvorhaben formulieren und durchführen zu können. In der Europäischen Gemeinschaft sind Verbesserungen im Umweltbereich von der Öffentlichkeit in die Wege geleitet und vorangetrieben worden, die sich zunehmend der Notwendigkeit eines grundlegenden Wandels bewußt ist. Ebenso bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Demokratisierung in Osteuropa mit einer Umweltschutzbewegung einherging.

Solche durch ihr gemeinsames Anliegen verbundenen Gemeinschaften auf breiter Basis, die unerläßlich sind, um die Gesellschaft auf einen dauerhaft gangbaren Weg zu führen, können sich nur bilden, wenn sich Menschen, einzeln und gemeinsam, in die Umweltpolitik einbezogen fühlen. Um bei ihren Mitgliedern ein derartiges Engagement zu wecken, muß eine Gesellschaft über offene, demokratische Institutionen verfügen und die Menschenrechte achten.

Die einzelnen Gesellschaften sind - sowohl in bezug auf die Art ihrer Umweltprobleme als auch hinsichtlich der Mittel, die ihnen zur Bewältigung dieser Probleme zur Verfügung stehen - nicht alle in der gleichen Lage. Deshalb werden in diesem Papier im Interesse größerer Klarheit bei der Beschreibung und Analyse die Probleme in den OECD-Ländern, in den Ländern Mittel- und Osteuropas und in den Entwicklungsländern gesondert erörtert. Diese Unterscheidung bedeutet nicht, daß die Probleme einer Ländergruppe getrennt von denen der jeweils anderen Gruppen bestehen - die Verzweigungen im Umweltbereich sind selbst bei örtlich begrenzten Maßnahmen häufig weltreichend, gelegentlich sogar global. Umgekehrt tritt die Abhängigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten von der Gesundheit des jeweiligen Ökosystems immer deutlicher zutage. Zwar ist man sich noch nicht voll über Art und Ausmaß dieser Wechselbeziehungen im klaren, doch zeigt sich deutlich, daß eine dauerhafte Entwicklung sowohl eine ganzheitliche Betrachtung unserer Situation aus ökologischer und ökonomischer Sicht als auch die Durchführung sektoraler Maßnahmen in Übereinstimmung mit diesem ganzheitlichen Konzept erfordert.

B. DIE ROLLE DER GEMEINSCHAFT

In seiner im Juni 1990 in Dublin angenommenen Erklärung "Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt" stellte der Europäische Rat fest, daß "die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ... in besonderem Maße dazu aufgerufen sind, internationale Maßnahmen zur Bewältigung der globalen Umweltprobleme zu fördern und daran mitzuwirken", wobei das Führungspotential der Gemeinschaft voll zu nutzen sei. Mit besonderem Nachdruck wurde darauf hingewiesen, daß "die Gemeinschaft ... ihre Stellung als moralische, wirtschaftliche und politische Autorität wirksamer nutzen" muß, "um internationale Anstrengungen zur Lösung weltweiter Fragen, zur Förderung einer dauerhaften Entwicklung und des schonenden Umgangs mit dem gemeinsamen natürlichen Besitzstand voranzubringen". Daraus geht klar hervor, daß der Gemeinschaft bei der Vorbereitung der UNCED und auf der Konferenz selbst eine führende Rolle zukommt. Mit dieser Veranstaltung bietet sich eine einmalige Gelegenheit, die Verpflichtung der Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Umwelt - die, wie es in der Erklärung über die Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt heißt, die Grundlage für das Leben auf unserem Planeten bildet - zu bekräftigen. Darüber hinaus könnte der Beitrag der Gemeinschaft aufgrund ihrer Erfahrungen und Leistungen auf dem Gebiet von Umwelt und Entwicklung - insbesondere was deren Verflechtung und Integration im Rahmen einzelner Politiken betrifft - ein entscheidender Faktor für den Erfolg der Konferenz sein.

Es ist klar, daß auf selten der Industrienationen die Gemeinschaft bereit und in der Lage ist, eine führende Rolle zu übernehmen und somit als Hauptgesprächspartner der Entwicklungsländer fungieren könnte.

Die Kommission hat daher, um die Gemeinschaftsposition für diese wichtige Konferenz abzustecken, einen Bericht ausgearbeitet, der eine Übersicht über die Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich von Entwicklung und Umwelt während der letzten 20 Jahre vermittelt. Entsprechend den vom UNCED-Vorbereitungsausschuß angenommenen Leitlinien wird in diesem Bericht umfassend dargestellt, wie die Umwelt- und Entwicklungspolitiken, -ziele und -prioritäten formuliert und integriert wurden und wie sie auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Dieser Bericht soll zusammen mit anderen einschlägigen Dokumenten wie dem Bericht über den Zustand der Umwelt von 1991 und nach Möglichkeit dem Fünften Aktionsprogramm für den Umweltschutz dem UNCED-Sekretariat zur Verteilung an alle Konferenzteilnehmer zugeleitet werden.

Die Kommission erachtet es ferner für notwendig, eine Reihe grundlegender Leitlinien für die Position, die die Gemeinschaft im UNCED-Vorbereitungsausschuß und auf der Konferenz selbst vertritt, festzulegen. Das vorliegende Papier soll somit als Grundlage für die Formulierung abgestimmter Stellungnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten - unter Berücksichtigung nicht nur der auf Gemeinschaftsebene bereits getroffenen konkreten Maßnahmen, sondern auch der insbesondere vom Europäischen Rat festgesetzten Leitlinien für das weitere Vorgehen - dienen.

Es ist allerdings zu beachten, daß noch keine Tagesordnung für die UNCED aufgestellt wurde und auch keine Vereinbarung über Aufbau und Inhalt des Dokuments "Agenda 21", das das wichtigste Konferenzergebnis werden soll, vorliegt. Angesichts dieser Sachlage sollten im vorliegenden Papier nur die Fragen behandelt werden, mit denen sich die Konferenz am ehesten näher befassen dürfte, weil sie entweder in GV-Resolution 44/228 aufgeführt sind oder weil sie zur Zeit vom Vorbereitungsausschuß geprüft werden. Die verschiedenen Punkte werden in diesem Papier jeweils unter den gleichen Themen abgehandelt wie von der UNCED selbst. Dabei soll vor allem auf die speziellen Bereiche eingegangen werden, in denen die Gemeinschaft im Zuge der Entwicklung ihrer einschlägigen Politiken und Rechtsvorschriften eine aktive Rolle gespielt hat.

Ziel der Kommission ist nicht die Formulierung einer starren Verhandlungsposition, sondern einer auf eine Reihe allgemeiner Prinzipien gegründeten, flexiblen gemeinsamen Plattform, die gegebenenfalls an die sich im Laufe des Vorbereitungsprozesses neu ergebende Situationen angepaßt werden kann. Ein derartiges Vorgehen bietet deutliche Vorteile, da es, wie bereits dargelegt, in diesem frühen Stadium sehr schwierig ist, klar vorherzusagen, zu welchen Ergebnissen die Konferenz - angesichts mancher von den Teilnehmerstaaten geäußerten widersprüchlichen Auffassungen und der noch bestehenden Ungewißheit in bezug auf Aufbau und Inhalt von "Agenda 21" - gelangen wird. Desgleichen ist es wesentlich, daß die Gemeinschaft mit zunehmender Intensivierung des Vorbereitungsprozesses ihre eigene interne Koordinierung verstärkt und ihre Aktionsschwerpunkte festlegt.

Schließlich ist noch zu vermerken, daß in diesem Papier nicht auf die spezifischen Probleme hinsichtlich der laufenden Verhandlungen über Klimaveränderung und biologische Vielfalt eingegangen wird, denn obwohl die Rahmenkonventionen über Klimaveränderung und biologische Vielfalt auf der UNCED-Bevollmächtigtenkonferenz im Juni 1992 in Brasilien angenommen werden sollen, gehören diese Verhandlungen nicht zum UNCED-Vorbereitungsprozeß. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß unnötige Überschneidungen zwischen den beiden Verfahren vermieden werden sollten, wenngleich zu überlegen wäre, wie sich eine sinnvolle Koordinierung und Wechselwirkung zwischen den Arbeiten der UNCED und den beiden Konventionen gewährleisten ließe.

Im jetzigen Stadium dürfte es indessen am zweckmäßigsten sein, alle Fragen in bezug auf Klimaveränderung und biologische Vielfalt im Rahmen der laufenden Verhandlungen zu diesen Themen zu erörtern. Die Beratungen über Finanzierung, Technologietransfer und die Lastenverteilung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern werden ebenfalls im Rahmen dieser Verhandlungen erfolgen. Auf dem abschließenden Treffen des Vorbereitungsausschusses (Februar/März 1992) werden diese horizontalen Fragen, mit denen sich auch die UNCED selbst befaßt, als Gesamtpaket behandelt werden müssen, um zu einem gerechten und sinnvollen Ergebnis zu gelangen, mit dem das richtige, ausgewogene Verhältnis zwischen fortschreitender Entwicklung und Umwelt - auf lokaler und globaler Ebene - und zwischen den Aufgaben der Industrie- und Entwicklungsländer hergestellt wird.

1. DIE GEFAHREN FÜR EINE DAUERHAFTHE ENTWICKLUNG IN DER WELT

Im Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung und in anderen Dokumenten wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die fortwährende Zunahme der Weltbevölkerung, das damit einhergehende ständige Ansteigen des weltweiten Nahrungsmittel-, Wasser- und Energiebedarfs, ein nicht dauerhaft zu sicherndes Wirtschaftswachstum, durch starke Inanspruchnahme von Energie aus fossilen Brennstoffen gekennzeichnete Produktionssysteme und ökologisch nicht vertretbare Konsumgewohnheiten zu einer fortschreitenden Verschlechterung des ökologischen Gleichgewichts auf nationaler, regionaler und globaler Ebene sowie der natürlichen Ressourcen der Welt geführt haben. Der Öffentlichkeit wird heute immer stärker bewußt, wie gewaltig die verursachten Schäden und wie vielfältig die Gefahren für eine dauerhafte Entwicklung - d.h. unsere Fähigkeit, die Grundbedürfnisse aller Menschen zu befriedigen und allen die Möglichkeit zu bieten, ihr Streben nach einem besseren Leben heute und in der Zukunft zu verwirklichen - sind. Diese Gefahren sind je nach sozialem und wirtschaftlichem Entwicklungsstand der einzelnen Länder und Regionen unterschiedlich stark. Manche sind von wahrhaft globaler Bedeutung. Andere lassen sich am besten auf regionaler oder nationaler Ebene bewältigen.

In diesem Teil des Papiers wird auf die Gefahren eingegangen, die nach Auffassung der internationalen Gemeinschaft die wichtigsten auf globaler Ebene sind: Klimaveränderung, Zerstörung der Wälder und Verringerung der biologischen Vielfalt. Anschließend werden eine Reihe bedeutender Gefahren für die OECD-Länder (einschließlich der Europäischen Gemeinschaft), die Länder Mittel- und Osteuropas und die Entwicklungsländer behandelt.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die zur Bewältigung dieser Probleme entwickelten Politiken und Programme auf die spezifische soziale und wirtschaftliche Lage der einzelnen Länder oder Regionen zugeschnitten werden müssen.

A. GLOBALE PROBLEME

1. GLOBALE KLIMAVERÄNDERUNG

Die durch menschliche Tätigkeiten verursachten Schadstoffemissionen führen zu einer erheblichen Verstärkung der Konzentration der Treibhausgase - Kohlendioxid, Methan, Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Stickoxide - in der Erdatmosphäre. Ihre derzeitige kumulierte strahlungsverstärkende Wirkung entspricht Schätzungen zufolge einem Kohlendioxidgehalt der Atmosphäre von umgerechnet etwa 150 % des Vergleichswertes aus vorindustrieller Zeit, wobei die Hälfte der Zunahme auf die letzten knapp 25 Jahre entfällt. Die gestiegenen Konzentrationen verstärken den natürlichen Treibhauseffekt und führen im Durchschnitt zu einer zusätzlichen Erwärmung der Erdoberfläche.

Allerdings besteht in der Wissenschaft noch Ungewißheit hinsichtlich der meßbaren Auswirkungen dieser globalen Erwärmung auf regionale Klimabedingungen, Regenverhältnisse, Wasserstände der Meere, die landwirtschaftliche Produktivität in verschiedenen Teilen der Welt sowie die natürlichen Ökosysteme. Immerhin gibt es hinlängliche Beweise dafür, daß Klimaveränderungen erhebliche Auswirkungen auf diese und andere Faktoren hätten, die für das Leben auf der Erde entscheidend sind. Die Vorsicht gebietet es daher, unverzüglich gegen die nachteiligen strukturellen Veränderungen der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre anzugehen.

Nach vorliegenden Schätzungen beträgt der Anteil der vier wichtigsten Treibhausgasarten (CO₂, Methan, FCKW und Stickoxide), die in den 80er Jahren eine zusätzliche, d.h. anthropogene Erwärmung hervorriefen, jeweils 55 %, 15 %, 24 % und 6 %. Nach der geographischen Verteilung entfallen auf die Industrieländer rund 70 % der Gesamtmenge anthropogener

Treibhausgasemissionen, 2/3 des weltweiten Kohlendioxidausstoßes und 80 % des FCKW-Ausstoßes. Nach Sektoren aufgeschlüsselt wurden die Treibhausgasemissionen in den 80er Jahren hervorgerufen a) zu 46 % durch den Energiesektor (d.h. Kohle-, Erdöl- und Erdgasverbrauch); b) zu 24 % durch Herstellung und Verwendung von FCKW durch die Industrie; c) zu etwa 18 % durch Entwaldung, Verbrennung von Biomasse einschließlich Brennholz und sonstige Veränderungen in der Bodennutzung; d) zu 9 % durch die Landwirtschaft; e) zu 3 % durch sonstige Ursachen.

Der Teil der Gesamtproblematik, für den die FCKW verantwortlich sind, wurde bereits mit dem Montrealer Protokoll angegangen, das die Eliminierung von FCKW, Halonen und Kohlenstofftetrachlorid bis zum Jahr 2000 vorsieht. Die EG ebenso wie die EFTA und einige andere Industrieländer verfügen bereits über Gesetze zur Eliminierung der FCKW bis 1997. Es ist allerdings entscheidend, daß alle Länder, die das Protokoll bisher noch nicht unterzeichnet haben, dies nunmehr möglichst bald tun. Die Konvention über Klimaveränderung, über die derzeit verhandelt wird, sollte sich folglich auf die Bekämpfung der übrigen Treibhausgase, insbesondere des Kohlendioxids, konzentrieren.

Mit fortschreitendem Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum, vor allem in den Entwicklungsländern, wird mit einer weiteren Zunahme des Energieverbrauchs, der industriellen und landwirtschaftlichen Aktivitäten, der Zerstörung der Wälder sowie sonstiger Treibhausgasemissionen verursachender Tätigkeiten gerechnet. Angenommen, daß die Dinge weiter laufen wie bisher (d.h. unveränderte Produktions- und Konsumstrukturen sowie Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern, aber immerhin das Montrealer Protokoll in seiner geänderten Fassung ordnungsgemäß angewendet wird), so wird sich die Kohlendioxidkonzentration um das Jahr 2025 gegenüber dem vorindustriellen Niveau verdoppelt haben. Ferner erhöht sich unter diesen Voraussetzungen der Anteil des Energiesektors am gesamten Treibhausgasausstoß auf 65 %, da sich der Primärenergiebedarf mehr als verdoppelt, und steigt der jährliche Kohlenstoffausstoß in Tonnen pro Kopf der Bevölkerung in den Entwicklungsländern auf das Doppelte an (von 0,4 t im Jahre 1985 auf 0,8 t im Jahr 2025; zum Vergleich: in den Industrieländern von 3,1 t auf 7,4 t).

Derart hohe Kohlendioxidkonzentrationen müssen unterbunden werden. Dies wird allerdings erhebliche Anstrengungen erfordern. Das gewaltige Ausmaß der Aufgabe mag folgende Rechnung verdeutlichen: Angenommen, die Weltbevölkerung wäre bis zum Jahr 2030 auf etwa 8 Milliarden Menschen angewachsen, so müßte der derzeitige globale Durchschnittswert des Kohlendioxidausstoßes von rund 1,45 t auf etwa 0,35 t Kohlenstoff pro Kopf der Bevölkerung gesenkt werden, um den Kohlendioxidgehalt der Atmosphäre stabil zu halten. Da der Energiesektor der bei weitem bedeutendste Verursacher von Kohlendioxidemissionen ist, sind

hohe Energieeffizienz und die Erschließung alternativer, erneuerbarer Energiequellen unerläßliche Bestandteile jeder Strategie, die hier wirksame Abhilfe schaffen will. Da die voraussichtlichen hohen Zuwachsraten der Weltbevölkerung ein wesentlicher Faktor bei der vorausgerechneten Erhöhung der Gesamtmenge des Treibhausgasausstoßes sein werden, ist es entscheidend, daß Strategien zur Bekämpfung einer globalen Klimaveränderung auch Strategien und Maßnahmen zur Bewältigung des Problems der raschen Zunahme der Weltbevölkerung umfassen.

2. ZERSTÖRUNG DER WÄLDER

In allen Teilen der Welt, ob es sich nun um nördliche, gemäßigte oder tropische Zonen handelt, sind die Waldbestände Schädigungen verschiedener Art ausgesetzt, die durch natürliche Faktoren wie Schädlingsbefall und Krankheiten, Stürme oder sonstige klimatische Unbilden hervorgerufen werden. Die Hauptursachen liegen allerdings beim Menschen: die nicht mehr tragbare Ausbeutung der Waldressourcen, z.B. durch wahlloses Abholzen und übermäßige Brennholzgewinnung, Überweidung, Waldbrände, Luftverschmutzung und Kriege. Von den heute noch verbleibenden Waldflächen der Welt entfallen etwa 25 % auf die Länder in nördlichen Breiten, etwa 22 % auf die Länder in gemäßigten Klimazonen einschließlich des Mittelmeerraumes und die restlichen 53 % auf die tropischen Länder.

Zerstörung und Schädigung der Wälder haben eine deutliche Verringerung der Waldflächen der Erde zur Folge. Zahlreiche Industrieländer waren in der Vergangenheit von Waldzerstörungen betroffen. Einige erholen sich allmählich davon, während manche noch immer von Waldbränden heimgesucht werden. Die Ursachen für die Zerstörung des Waldbestandes in den Tropen sind regional verschieden. Das immer weitere Vordringen von Ackerbau und Viehzucht ist dabei der wichtigste Faktor, der für 45 % aller Waldzerstörungen verantwortlich ist. In anderen Regionen treten andere Gefahren auf. So werden allein in den Ländern des Mittelmeerraumes jährlich über 500.000 ha Wald durch Waldbrände vernichtet.

Gegenwärtig ergeben sich neue Gesichtspunkte in bezug auf den Wert der Wälder. Die Wälder liefern nicht nur Nutzholz und Brennmaterial, sondern auch Arzneipflanzen und andere für die Menschheit nützliche Pflanzen. Ferner leisten sie wertvolle ökologische Dienste, z.B. durch ihre schützende Funktion bei der Bewahrung von Böden, Wasser, genetischen Ressourcen und biologischer Vielfalt. Die Funktion der Wälder als CO₂-Senken

zur Verringerung der Kohlendioxidbelastung der Atmosphäre, durch die sie zur Eindämmung der Erwärmung der Atmosphäre beitragen, unterstreicht die wesentliche Rolle, die den Wäldern auf globaler Ebene zukommt.

Die Anlage neuer Wälder kann dadurch, daß diese der Atmosphäre durch Photosynthese Kohlendioxid entziehen, zur Verlangsamung der globalen Klimaveränderung beitragen. Ferner haben die Wälder entscheidenden Einfluß auf die Regenverhältnisse, die sich in manchen Teilen der Welt durch Waldzerstörungen deutlich verändert haben.

3. VERRINGERUNG DER BIOLOGISCHEN VIELFALT

Die biologische Vielfalt in der Welt stellt eine gewaltige, gemeinhin unterschätzte Kraftquelle dar. Die größten Gefahren für die biologische Vielfalt ergeben sich aus der Zerstörung von Ökosystemen, vor allem in den Tropen, und aus dem Verlust natürlicher Lebensräume - durch die Expansion von Landwirtschaft und Städten, industrielle Entwicklungen und Staudämme, durch Verschmutzung, Überbeanspruchung oder Erosion. Die Verringerung der biologischen Vielfalt der Erde zählt zu den dringendsten Umwelt- und Entwicklungsproblemen. Mit jeder aussterbenden Art verliert die Weltgemeinschaft Potential für eine dauerhafte Entwicklung. Mit zunehmender Erosion des globalen biologischen Erbes schwindet das Potential für neue, nützliche Produkte, insbesondere in der Arznei- und Nahrungsmittelentwicklung. Bisher ist nur ein verschwindend kleiner Teil der Pflanzen- und Tierarten auf ihren möglichen Nutzen für die Menschheit untersucht worden.

Von den insgesamt schätzungsweise 265.000 Pflanzenarten sind nur etwa 5.000 jemals für Nahrungszwecke angebaut worden. Wenn wir zulassen, daß die biologische Vielfalt weiterhin in solch besorgniserregendem Tempo schwindet - wahrscheinlich 1.000 Arten pro Jahr -, so begeben wir uns damit vermutlich auch der besten Möglichkeiten für die Ernährung der Menschheit in der Zukunft.

B. REGIONALE PROBLEME

1. OECD-LÄNDER

Die OECD-Länder einschließlich der Europäischen Gemeinschaft haben bei der Bewältigung einer Reihe der dringlichsten Umweltprobleme Fortschritte erzielt (Verringerung der Luftverschmutzung durch Schwefeldioxid und Blei in den Städten, Verringerung der Verunreinigung von Wasserläufen und Seen durch organische Substanzen, Beseitigung einer erheblichen Trinkwasserverseuchung durch Mikroben, Verringerung unfallbedingter Ölverschmutzungen auf den Weltmeeren, Erweiterung der geschützten Landschafts- und Lebensräume, verstärkte Aufforstung, verbesserte Beseitigung und Wiederverwertung kommunaler Abfälle u.a.).

Es verbleiben allerdings noch eine ganze Reihe von Problemen, die sich wie folgt umreißen lassen:

- Erdatmosphäre: Städtische Luftverschmutzung durch NO_2 , wachsende Konzentrationen von CO_2 und anderen Treibhausgasen; Freisetzung von FCKW; giftige Schadstoffe nicht nur in der Luft, sondern auch in Nahrungsmitteln und Trinkwasser.
- Wasser: Verunreinigung von Grundwasser, Wasserläufen und Küstengebieten; unzulängliche Trinkwasserqualität; Ölverschmutzungen.
- Abfälle: Entseuchung von verunreinigten Industriearealen und Giftmülldeponien; Verklappung gefährlicher Abfälle, Gefahrguttransporte.
- Lärm: Schätzungsweise 16 % der Einwohner der OECD-Länder sind "unannehmbaren" Lärmbelastungen ausgesetzt, die im wesentlichen vom Verkehr herrühren.
- Boden: Die Böden sind weiterhin vielfältigen Umweltgefahren wie Luft- und Wasserverschmutzung, den Auswirkungen der Abfallentsorgung sowie dem intensiven Einsatz von Agrarchemikalien ausgesetzt; Bodenverschlechterung in verschiedener Form.
- Wälder: Die Waldbestände stehen von verschiedenen Seiten her unter Druck, u.a. durch den Bedarf an Grund und Boden für städtebauliche, industrielle, kommerzielle und Verkehrszwecke und durch die steigende Nachfrage nach Industrieholz.

Das unterschiedliche Ausmaß der Umweltprobleme in den verschiedenen OECD-Regionen und -Ländern ist im wesentlichen auf Unterschiede hinsichtlich der Bevölkerungsdichte, des Wirtschaftswachstums und der Wirtschaftsstrukturen, der Arbeitsweise im Agrar-, Industrie-, Verkehrs- und Energiesektor, der Ausstattung mit natürlichen Ressourcen, der klimatischen Verhältnisse und der Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Umweltgefahren zurückzuführen. Speziell in der Europäischen Gemeinschaft wurden 1988 Verbote oder Beschränkungen für die Ein- und Ausfuhr von 23 Chemikalien, vorwiegend Pestizide, eingeführt. Ferner hat die EG die Baseler Konvention unterzeichnet und besondere Bestimmungen in bezug auf die Ausfuhr gefährlicher Abfälle in Entwicklungsländer angenommen. Die Eindämmung der Süßwasserverschmutzung ist ein wichtiger Schwerpunkt. Die EG hat

sich verpflichtet, die Bestimmungen der geänderten Fassung des Montrealer Protokolls beschleunigt umzusetzen und den Kohlendioxidausstoß in ihrem Bereich bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 einzufrieren. Der Bericht, den die Europäische Gemeinschaft im Vorbereitungsprozeß für die UNCED als ihren Beitrag vorlegt, liefert eine eingehende und umfassende Darstellung der früheren und derzeitigen Umweltprioritäten und -politiken der EG. Darüber hinaus wird die Kommission vor Ablauf des Jahres 1991 ein neues Programm zur verstärkten Einbeziehung von Umweltbelangen in alle Bereiche der Innen- und Außenpolitik der Gemeinschaft im kommenden Jahrzehnt vorschlagen.

2. LÄNDER MITTEL- UND OSTEUROPAS

Die Umweltschäden in Osteuropa sind gravierend und verschlimmern sich in vielen Gebieten noch weiter. Zwar sind Ausmaß und Art der Umweltschädigung von Land zu Land und innerhalb der einzelnen Länder von Region zu Region verschieden, die Probleme sind jedoch weitgehend die gleichen. Der Verschmutzungsgrad in den Städten ist hoch, vor allem infolge des Einsatzes minderwertiger Brennstoffe, u.a. minderwertiger Kohle, in veralteten, leistungsschwachen Verbrennungsanlagen, Kraftwerken und in der Schwerindustrie. Die meisten Flüsse und Seen sind in bedenklichem Maße verunreinigt und nicht mehr als Trinkwasserquellen (in vielen Fällen auch nicht mehr für industrielle und landwirtschaftliche Zwecke) geeignet. Wie in zahlreichen Industrieländern verfügen große und kleinere Städte nur über unzulängliche Abwasseraufbereitungsanlagen, in vielen fehlen sie ganz. Die Entsorgung der festen Abfallstoffe aus Kommunen und Industrie ist unbefriedigend, und die Bewirtschaftungsmethoden sind veraltet. Es mangelt weitgehend an Informationen über Lage, Umfang und Toxizität von Mülldeponien. Verfahren zur sicheren Entsorgung gefährlicher Abfälle fehlen praktisch ganz. In vielen Gebieten sind die Umweltschäden in den Wäldern gravierend und erschwert die Bodenversauerung eine Wiederaufforstung. Bestimmte Pflanzen- und Tierarten sind vom Aussterben bedroht. Die bisher praktizierten Ackerbaumethoden und die Massentierhaltung haben die

Qualität und Ertragsfähigkeit der Böden ebenso beeinträchtigt wie das Landschaftsbild. Durch die grenzüberschreitende Schadstoffausbreitung hat sich die Krise noch weiter verschärft. Besonders deutlich tritt dies in Gebieten wie dem "Schwefeldreieck" (d.h. Polen, Ungarn, Tschechoslowakei und die Südostecke der ehemaligen DDR), im Elb- und Donaubecken und im Schwarzen Meer zutage.

Unmittelbare Ursachen der Umweltverschmutzung und -schädigung sind Emissionen aus Fabriken, unsachgemäßer Einsatz von Düngemitteln, Ableitung unbehandelter Abwässer usw. Die meisten Umweltschädigungen haben jedoch tiefer liegende Ursachen. In Osteuropa sind sie eine Folge der früheren Sozial- und Wirtschaftsstrukturen und -politiken - die durch schlecht geführte, veraltete und leistungsschwache staatliche Industrien, zentral gelenkte Planung ohne Rücksicht auf örtliche Umweltbedingungen und das Fehlen einer echten Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft gekennzeichnet waren - und darin verwurzelt. Die alte Wirtschaftspolitik ließ es zu, daß die Umwelt als "freies Gut" behandelt wurde, verhinderte Investitionen in schadstoffarme Technologien, setzte verhältnismäßig billige Energie unrationell ein und führte zu wirtschaftlichen Verlusten und verschwenderischen Praktiken. Die Lage wurde noch verschärft durch schwache administrative und ordnungspolitische Systeme und institutionelle Strukturen, Zersplitterung im Leitungs- und Entscheidungsbereich sowie Mangel an Problembewußtsein und politischer Entschlossenheit.

Die sich summierenden Auswirkungen all dieser Entwicklungen auf die Menschen und ihren Lebensraum waren bzw. sind besorgniserregend. So liegt die Zahl der allgemeinen Erkrankungen sowie der Lungen- und Atemwegeerkrankungen und die Sterbeziffer in diesen Ländern insgesamt oder in einigen ihrer Regionen weit über dem europäischen Durchschnitt. Die Ernteerträge sind bisweilen deutlich niedriger als in Gebieten mit geringerer Umweltverschmutzung. Zudem belastet häufiges unentschuldigtes Fehlen bei der Arbeit infolge der geringen allgemeinen Lebensqualität die Volkswirtschaften dieser Länder in hohem Maße.

3. ENTWICKLUNGSLÄNDER

Die meisten Bewertungen der Umweltsituation in den Entwicklungsländern stimmen darin überein, daß der Bevölkerungsdruck, die rapide Verstädterung und die Armut zu den wichtigsten Faktoren zählen, die zur Entstehung von auf Dauer nicht tragfähigen Entwicklungsformen beitragen. Zwischen 1960 und 1990 ist die Bevölkerungszahl in den Entwicklungsländern um nahezu 100 % bzw. 2 Milliarden auf über 4 Milliarden angestiegen. Falls sich dieser Trend fortsetzt, könnte die Bevölkerung der Entwicklungsländer zwischen 1990 und dem Jahr 2000 noch einmal um rund eine Milliarde anwachsen und sich bis zum Jahr 2030 verdoppeln. Bereits heute leben laut UNDP und Weltbank in den

Entwicklungsländern bis zu 1,5 Milliarden Menschen unterhalb der sogenannten Armutsgrenze. Ein derart hoher Bevölkerungsdruck wird den Prozeß der Umweltschädigung sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten weiter verschärfen und bei unveränderten

Produktions- und Konsumstrukturen den Anteil der Treibhausgasemissionen aus den Entwicklungsländern, vor allem den größeren unter ihnen, steil ansteigen lassen und den Abwanderungsdruck in Richtung Industrieländer noch verstärken. Derartige Szenarien sind schlechthin untragbar. Daher sind alle Länder, besonders aber die Europäische Gemeinschaft aufgerufen, den Entwicklungsländern dabei zu helfen, langfristig tragfähige Verhältnisse herzustellen und das Recht auf Befriedigung der Grundbedürfnisse des Lebens - Nahrung, sauberes Wasser, angemessene Energieversorgung - in einer gesunden Umwelt zu verwirklichen.

Bodenverschlechterung und Zerstörung natürlicher Ressourcen sind in diesen Ländern gegenwärtig die gravierendsten Umweltprobleme. Dem Brundtland-Bericht zufolge sind nahezu 30 % der Landflächen der Erde in irgendeiner Form von Desertifikation betroffen. Im afrikanischen Raum ist schätzungsweise ein Drittel der gesamten Landfläche durch Wüstenbildung beeinträchtigt. Die Bodenverschlechterung ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- a) Übernutzung für Anbauzwecke (mit nachteiligen Bewässerungsmethoden) und Überweidung im Zuge der Nahrungssuche einer großen und noch weiter wachsenden Bevölkerung;
- b) Entwaldung, zu deren wichtigsten Ursachen Viehzucht, Kolonisierungsprogramme, "Cash-Crop"-Landwirtschaft und steigender Energiebedarf zählen; c) Bodenerosion und -versalzung.

Nach

neueren Schätzungen werden jährlich weltweit etwa 11 Millionen ha Tropenwald zerstört. Die Flüsse in aller Welt führen inzwischen jährlich schätzungsweise 24 Milliarden t Sedimente mit; allein in den asiatischen Flüssen sind es schätzungsweise 15 Milliarden t.

Hinter diesen umweltschädigenden Faktoren stehen die Grundbedürfnisse einer großen und ständig wachsenden Bevölkerung in bezug auf Essen, Wohnen und Energieversorgung, die Ausbreitung großer Städte zu Lasten umliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen und Wälder und der Zwang, zur Erhöhung der Deviseneinnahmen mehr natürliche Ressourcen zu exportieren. Die Bodenverschlechterung verringert die Fruchtbarkeit der Ackerkrume und die Ernteerträge und trägt zu Sedimentablagerungen in Wasserkraftwerken bei, die bisweilen zu erheblichen Verminderungen der Stromleistung führen. Der wichtigste Gesichtspunkt ist jedoch, daß die Bodenverschlechterung im Verein mit der anhaltenden Bevölkerungszunahme einen Teufelskreis aus Nahrungsmangel, weiterer Urbarmachung und Bodenverschlechterung in Gang hält. Auch die Meeresressourcen der Küstengebiete werden hauptsächlich aus Gründen, die mit dem Bevölkerungsdruck zusammenhängen, übermäßig beansprucht. Es steht eindeutig fest, daß die wichtigsten Nahrungsquellen - zu Lande und im Meer - in den Entwicklungsländern bisher nicht in einer auf langfristige Sicherung angelegten Weise genutzt werden und dadurch die Versorgung mit den nötigen Mindestrationen, ja das bloße Überleben gefährdet ist.

Die Verschlechterung der Süßwasservorräte stellt ein weiteres Umweltproblem von lebenswichtiger Bedeutung in den Entwicklungsländern dar. Sie ist hauptsächlich zurückzuführen auf a) die übermäßige Einleitung unbehandelter menschlicher Ausscheidungen und sonstiger Haushaltsabwässer in benachbarte Gewässer; b) industrielle Abwassereinleitungen, die zum Teil toxisch sind; c) bei der Bodenbewirtschaftung entstehende Abflüsse, mit denen Düngemittel, Pestizide und andere Chemikalien in Flüsse eingeleitet werden. Die Verschlechterung der begrenzten Süßwasservorräte kann ernste Folgen haben, u.a. hohe Kindersterblichkeit und Wasserknappheit aufgrund des konkurrierenden Bedarfs von Landwirtschaft, Industrie und privaten Haushalten. Schätzungen zufolge werden bis zu 60 % der in den Entwicklungsländern insgesamt verbrauchten Wassermenge zur Bewässerung verwendet.

Die Umweltzerstörung in den menschlichen Siedlungen der Entwicklungsländer wird ebenfalls zu einem ernstem Problem. Einschlägige Szenarien zum Bevölkerungswachstum deuten auf eine Fortsetzung des Trends zum Anwachsen der städtischen Bevölkerung und zur Entstehung weiterer Riesenstädte hin. Die Hauptprobleme in den Städten sind Mängel in den Bereichen Hygiene, Wohnen, Basisdienstleistungen und Arbeitsumwelt, mangelnde Sicherheit, Verunreinigungen aus dem gewerblichen und häuslichen Bereich sowie verstärkte Anfälligkeit für Naturkatastrophen und Unfälle. Diese Probleme werden sich zwangsläufig noch verschlimmern, wenn nicht energische Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

II. HERBEIFÜHRUNG EINER DAUERHAFTEN ENTWICKLUNG: NATIONALE UND INTERNATIONALE AUFGABEN

Gemäß GV-Resolution 44/228 sollte die UNCED "Strategien und Maßnahmen ausarbeiten ..., die angetan sind, die Folgewirkungen der Umweltzerstörung im Kontext vermehrter einzelstaatlicher und internationaler Bemühungen um die Förderung einer bestandfähigen und umweltgerechten Entwicklung in allen Ländern aufzuheben und umzukehren".

A. NATIONALE MASSNAHMEN

In Teil I wurde die Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen zur Bekämpfung der globalen und lokalen Umweltzerstörung und zur Förderung einer dauerhaften Entwicklung dargelegt. Es sollte anerkannt werden, daß eine geeignete Politik auf nationaler Ebene weiterhin das vorrangigste Erfordernis ist.

Die Regierungen und die Gesellschaft im allgemeinen sollten sich der entscheidenden Rolle bewußt sein, die die Gemeinden, vor allem in ländlichen Gebieten, in bezug auf die sichere Nahrungsmittelversorgung und die Erhaltung der erneuerbaren natürlichen Ressourcen spielen. In den Entwicklungsländern müssen folglich ausreichende Finanzmittel für diesen Bereich bereitgestellt, eine entsprechende Preispolitik betrieben und die Institutionen dezentralisiert werden, und die ländliche Bevölkerung, insbesondere die ärmeren Schichten, müssen mehr Rechte erhalten.

Die Wirksamkeit völkerrechtlicher Regelungen und ausländischer Hilfe hängen in hohem Maße von der Fähigkeit der einzelnen Länder ab, durch die vollständige Integration von Umwelt- und Entwicklungskriterien auf allen politischen Entscheidungs- und Handlungsebenen eine integrierte Strategie zur Realisierung einer dauerhaften Entwicklung und zur Verhinderung der Umweltzerstörung zu formulieren und zu verwirklichen. Eine solche Strategie sollte zumindest folgende Elemente vorsehen:

1. Unerläßliche Grundvoraussetzung für eine dauerhafte Entwicklung ist nach Auffassung der Kommission die Überprüfung der bestehenden sektoralen Politiken auf nationaler Ebene, um sicherzustellen, daß die Umweltbelange voll in die nationale Wirtschaftsplanung und Entwicklungspolitik einbezogen werden. Parallel dazu müssen alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie operativen Regelungen, die zur Durchführung einer solchen Strategie erforderlich sind, entsprechend geändert werden.

2. Wenn eine dauerhafte und umweltverträgliche Entwicklung erzielt werden soll, ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, eine Stärkung des Eigenpotentials unerläßlich. Wenn in den betreffenden Ländern das notwendige Fachwissen sowie die erforderlichen Management- und Organisationsfähigkeiten für die Formulierung und Durchführung sachgerechter Politiken zum Schutz der Umwelt und zur Gewährleistung einer dauerhaften Entwicklung fehlen, sind keine echten Fortschritte möglich.

Daher sollten der Aufbau entsprechender Institutionen, die Schaffung eines starken Umweltbewußtseins in der Öffentlichkeit und die Verbesserung des technischen Eigenpotentials bedeutende Aktionschwerpunkte auf nationaler Ebene sein. In erster Linie sollte auf die Stärkung der Verwaltungsstrukturen und eine größere Beteiligung der lokalen Ebene hingewirkt werden, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Politiken zum Schutz der Umwelt und zur Gewährleistung einer dauerhaften Entwicklung sicherzustellen. Ferner sollten Bildung und Ausbildung sowie der Schaffung der erforderlichen lokalen Infrastruktur für Forschung und Entwicklung hohe Priorität eingeräumt werden.

Die aktive Beteiligung der örtlichen Bevölkerung am Entscheidungsprozeß und an der Durchführung ist entscheidend, um sicherzustellen, daß Umweltfaktoren gebührende Beachtung geschenkt wird. Die Gemeinden sollten ihre eigenen Mittel und Möglichkeiten

zur Pflege ihrer Umwelt ausbauen, verbessern und einsetzen. Ferner sollte die Rolle der NRO speziell in diesem Bereich verstärkt werden.

Eines der Hindernisse auf dem Weg zu einer dauerhaften Entwicklung ist das Unvermögen der Entwicklungsländer, vorhandene Ressourcen und Technologien richtig zu nutzen und mit dem technologischen Wandel Schritt zu halten. Daraus sollte die Erkenntnis folgen, daß jedes Land die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung seiner eigenen Technologien und die Anpassung importierter Technologien an die örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse schaffen muß.

Desgleichen ist es wesentlich sicherzustellen, daß neue Technologien vernünftig gewählt werden, unter Berücksichtigung der verschiedenen verfügbaren Alternativen und nach ordnungsgemäßer Prüfung der Umweltverträglichkeit der neuen Technologien.

3. Nationale Strategien zur Förderung einer dauerhaften, umweltverträglichen Entwicklung müssen - insbesondere in den Entwicklungsländern - unbedingt die der Umweltzerstörung zugrunde liegenden Ursachen, insbesondere Armut und Bevölkerungswachstum, angehen.

Zur Verringerung der Armut ist nicht nur die entsprechende wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik, sondern auch eine gerechte Verteilung von Arbeitsplätzen und Volkseinkommen, namentlich zugunsten der ärmeren Bevölkerungsschichten und der ländlichen Gebiete, erforderlich. Außerdem sind gezielte sektorale Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Landverteilung, stabile Landbesitzverhältnisse und Bildung bzw. Ausbildung, notwendig.

Die Entwicklungsländer müssen diejenigen Produktionsverfahren kultivieren, bei denen sie Wettbewerbsvorteile haben. Dies erfordert eine Umstellung auf liberalere Regelungen im Bereich von Handel und Produktion, die eine bessere Verwendung der verfügbaren Mittel und größere Effizienz gewährleisten und damit zur Diversifizierung und Erweiterung der Exportbasis der Entwicklungsländer beitragen.

Die genannten Schritte erfordern sowohl politische Reformen als auch schmerzhaftes Strukturanpassungen, die nur zum Erfolg führen können, wenn sie von offenen, demokratischen politischen Institutionen durchgeführt werden. Eine gesunde Wirtschaftsverfassung, die sich auf demokratische Institutionen und die Achtung der Menschenrechte stützt, ist daher ein unerlässlicher Bestandteil jedweder Strategie zur Erzielung einer dauerhaften Entwicklung.

Mit zunehmender Beseitigung der Armut wird das Bevölkerungswachstum immer mehr zurückgehen. Einstweilen sollten auf nationaler Ebene gezielte Maßnahmen getroffen werden, u.a. Förderung von Familienplanung und Ausbildung, insbesondere für Frauen.

Allgemeiner gesagt sollte die nationale Politik die Frauen dazu ermutigen, innerhalb der Bemühungen zur Erreichung einer dauerhaften Entwicklung eine entscheidende Rolle zu spielen. Darüber hinaus sollte erkannt werden, daß wirklicher Fortschritt nicht möglich ist, solange ein großer Teil der Bevölkerung nicht in der Lage ist, aufgrund von sozialen, ökonomischen oder institutionellen Hindernissen in vollem Umfang an politischen und wirtschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen.

4. Die Integration von Wirtschafts- und Umweltpolitik erfordert grundlegende Veränderungen im Verhalten und hinsichtlich der Prioritäten, so u.a. die Einbeziehung der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und ökologischer Schäden in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und die Festlegung geeigneter Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Entwicklungsprojekten, -programmen und -politiken vor ihrer Realisierung.

Wenn Umweltgüter und -aktiva nicht korrekt bewertet oder gar als freie Güter behandelt werden, dann führt dies in jeder Volkswirtschaft unweigerlich dazu, daß die verfügbaren Mittel nicht rationell eingesetzt werden und bei wirtschaftlichen Entscheidungen von falschen Informationen und Prämissen ausgegangen wird. Eine realistische Preispolitik für natürliche Ressourcen wie Energie, Wasser, Düngemittel, Pestizide, Bodennutzung u.a., die auch externe Kosten miteinbezieht, ist eine der ganz entscheidenden Voraussetzungen für eine dauerhafte Entwicklung.

Umweltbewertung und ökologische Buchhaltung sind eine komplizierte Materie, was indessen nicht als Rechtfertigung dafür dienen sollte, auf erste Schritte in Richtung auf eine Neuorientierung der einschlägigen ökonomischen Methoden einschließlich der Umweltbewertung in sämtlichen Bereichen des wirtschaftlichen Entscheidungsprozesses in aller Welt zu verzichten.

Insbesondere sollten Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele getroffen werden:

- möglichst rasche Einführung einer unter ökologischen Gesichtspunkten revidierten volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung;
- Einführung geeigneter statistischer Methoden, die eine Verbesserung der Umweltbewirtschaftung und -überwachung ermöglichen;
- beschleunigte Entwicklung eines Kosten/Nutzen-Analyse-Instrumentariums zur Bewertung der Umweltaktiva bei allen wirtschaftlichen Projekten;
- Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zur weiteren Erforschung, Verfeinerung und Vervollkommnung einschlägiger

Bewertungsverfahren, u.a. Berechnung aller in der heutigen Wirtschaftspraxis anfallenden externen Kosten und besseres Verständnis der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen Umwelt und Wirtschaft.

5. In Verbindung mit ordnungspolitischen Maßnahmen eingesetzte wirtschafts- und steuerpolitische Instrumente sind ebenfalls wichtige Hilfsmittel zur Integration von Wirtschafts- und Umweltpolitik. Wie die OECD-Entwicklungsminister im Januar 1991 festgestellt haben, können wirtschafts- und steuerpolitische Instrumente starke Anreize für technologische Innovation und Verhaltensänderungen und gute Voraussetzungen für die Verwirklichung ökologischer Zielsetzungen in kostengünstiger Weise schaffen. Außerdem könnten sie dazu beitragen, in den Entwicklungsländern neue Eigenmittel für umweltgerechte Umweltprogramme und -projekte verfügbar zu machen, die ihre Abhängigkeit von ausländischem Kapital verringern würden.

Desgleichen müssen diejenigen Subventionen, Steuern und sonstigen Markteingriffe, die zu Verzerrungen bei der Nutzung der Umweltressourcen führen und sich dadurch nachteilig auf umweltpolitische Zielsetzungen auswirken, beseitigt werden. Andererseits können Subventionen und sonstige Formen staatlicher Hilfe die Einführung umweltgerechter, sauberer Technologien begünstigen, sofern ihre Gewährung klar an die Erfüllung bestimmter ökologischer Auflagen geknüpft ist.

6. Ferner müssen umfassende ordnungspolitische Rahmenbedingungen entwickelt werden, die sicherstellen, daß alle am Wirtschaftsleben Beteiligten die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung treffen und die umweltschädigenden Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ein Minimum begrenzen. Zu diesen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen sollten vor allem Emissionsgrenzwerte, Qualitätsnormen, Genehmigungs- und Kontrollverfahren gehören.

Die Umweltgesetzgebung muß besonders auf die Notwendigkeit des Schutzes der menschlichen Gesundheit ausgerichtet sein. Die Verschmutzung der Umwelt hat unvermeidbare, verheerende Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen. Dies gilt insbesondere in Entwicklungsländern, wo die Verunreinigung der Nahrung und die Verschmutzung von Wasser und Luft die Hauptursachen für Tod und Krankheit sind.

7. Einigen entscheidenden Punkten sollte besondere Beachtung geschenkt werden: Energieeffizienz und Erschließung erneuerbarer Energiequellen, Bekämpfung bzw. Rückgängigmachung von Bodenverschlechterung und Waldvernichtung sowie ausreichende Süßwasserversorgung.

B. INTERNATIONALE MASSNAHMEN

Die UNCED sollte ferner prüfen, wie internationale Initiativen und Zusammenarbeit die Förderung einer dauerhaften, umweltgerechten Entwicklung in allen Ländern unterstützen könnten.

Es sollte mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß sich durch bloße Veränderung derzeitiger Verhaltensweisen und Prioritäten und eine Neuorientierung der Aktivitäten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit schon viel erreichen ließe. Besonders wichtig ist eine bessere Koordinierung unter multi- und bilateralen Gebern sowie unter allen einschlägigen internationalen Institutionen, die in umwelt- und entwicklungsrelevanten Bereichen tätig sind. Dies erfordert, wie weiter oben in Abschnitt II A 4 dargelegt, eine grundlegende Neubewertung der Prioritäten der Internationalen Gemeinschaft.

1. INTERNATIONALES UMWELTRECHT

Die GV-Resolution 44/228 der UN nennt als eines der Ziele der UNCED "die Förderung der Weiterentwicklung des internationalen Umweltrechts unter Berücksichtigung der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, der besonderen Bedürfnisse und Anliegen der Entwicklungsländer - und in diesem Zusammenhang die Untersuchung der Frage, inwieweit gegebenenfalls allgemeine Rechte und Pflichten der Staaten auf dem Gebiet der Umwelt festgelegt werden können - sowie unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Übereinkünfte". Ferner sollte die UNCED "die Untersuchung von Mitteln und Wegen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Umweltverbesserung zwischen Nachbarländern zur Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen" sowie "die Bewertung der Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen, unter voller Achtung der bestehenden bilateralen und internationalen Übereinkünfte über die Beilegung von Streitigkeiten im Umweltbereich bei der Verhinderung und Beilegung solcher Streitigkeiten behilflich zu sein und Maßnahmen auf diesem Gebiet zu empfehlen" vornehmen.

Die wichtigsten auf der UNCED zu behandelnden Fragen sind somit folgende:

a) Weiterentwicklung des internationalen Umweltrechts

Seit der Konferenz über die Umwelt des Menschen im Jahre 1972 hat das internationale Umweltrecht eine rasche Entwicklung erfahren. Inzwischen sind auf regionaler und internationaler Ebene einschlägige Regelungen im Einklang mit den Empfehlungen der Konferenz getroffen worden.

Diese Bemühungen sollten fortgesetzt und verstärkt werden. Besondere Priorität sollte der Schaffung geeigneter Instrumente zur Überwachung der Einhaltung der bestehenden regionalen und internationalen Übereinkünfte sowie der Festlegung von Regelungen über Haftung und Schadensersatz für Umweltschäden eingeräumt werden.

Desgleichen sollte auf die Aufstellung geeigneter Regeln für die Bewirtschaftung und den Schutz mehrerer Ländern gemeinsamer Umweltressourcen und für die Verhütung grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen hingewirkt werden. Die im Rahmen der ECE

geschlossene Konvention über Umweltverträglichkeitsprüfung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und die laufenden Arbeiten an neuen Konventionen über den Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe und Internationaler Seen und über grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen könnten eine brauchbare Diskussionsgrundlage für die UNCED liefern.

Das Internationale Umweltrecht sollte dem Prozeß der Globalisierung der Umweltprobleme und -anliegen in vollem Maße Rechnung tragen. Die UNCED muß daher die bereits erzielten Fortschritte bei der Erarbeitung rechtlicher Regelungen zur Bekämpfung globaler Umweltprobleme, insbesondere zum Schutz der Ozonschicht, begrüßen. Desgleichen sollte die Konferenz zur raschen Anwendung der Rahmenkonventionen über Klimaveränderung und biologische Vielfalt auffordern, die im Juni 1992 unterzeichnet bzw. vereinbart werden sollen, falls erforderlich, über die Annahme von Zusatzprotokollen. Außerdem sollte die UNCED die Basis für die Formulierung einer völkerrechtlichen Regelung zur Gewährleistung der vernünftigen Bewirtschaftung, Nutzung und Erschließung der Wälder schaffen.

Desgleichen sollte die regionale Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung geeigneter Übereinkünfte zur Lösung grenzüberschreitender Probleme, die keinen globalen Charakter haben, ausgebaut und verstärkt werden. Eine bessere Koordinierung der Maßnahmen auf regionaler Ebene ist wesentlich, um Kosten zu sparen und zu verhindern, daß die Umweltprobleme eines Landes auf seine Nachbarn übertragen werden. Die Aufnahme ökologischer Aspekte in alle regionalen Kooperationsvereinbarungen sowie die Ausarbeitung neuer Umweltabkommen sollten von Entwicklungs- und Industrieländern gleichermaßen unterstützt werden.

b) Allgemeine Rechte und Pflichten

Im Einklang mit der GV-Resolution 44/228 wurde vorgeschlagen, daß die Konferenz u.a. eine "Erdcharta" in Form einer grundlegenden Erklärung oder Grundsatzerklärung ausarbeiten sollte, deren Prinzipien das Verhältnis der Menschen und der Nationen untereinander und zur Erde bestimmen sollen, um unsere gemeinsame Zukunft sowohl in ökologischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die Entwicklung zu sichern.

Es ist zwar noch weitgehend ungewiß, welche Punkte für die Aufnahme in die Erdcharta in Betracht gezogen werden könnten, die Gemeinschaft sollte jedoch in jedem Fall den Standpunkt vertreten, daß sich in diesem Dokument der Wandel in der Betrachtungsweise von Umwelt- und Entwicklungsfragen, der sich in den vergangenen 20 Jahren vollzogen hat, niederschlagen muß.

Wenn die Erdcharta lediglich an die Prinzipien anknüpfen würde, die bereits in anderen Dokumenten wie der auf der Stockholmer Konferenz verabschiedeten Erklärung zur Umwelt des Menschen niedergelegt sind, hätte sie kein bedeutendes politisches Gewicht. Es kommt vor allem darauf an, die Pflichten der Staaten im Bereich des Umweltschutzes und der rationalen Nutzung der natürlichen Ressourcen genau festzulegen. Der in der Stockholmer

Erklärung anerkannte Grundsatz der souveränen Verfügungsgewalt der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen sollte mit der ausdrücklichen Anerkennung der Verantwortung aller Staaten für die Erhaltung und Nutzung der Umweltressourcen und natürlichen Ressourcen zum Wohle der jetzigen und künftigen Generationen und die Bewahrung der für das Wirken der Biosphäre unerlässlichen Ökosysteme und ökologischen Prozesse verknüpft werden, wie von der Sachverständigengruppe der WCED (World Commission on Environment and Development) für Umweltrecht vorgeschlagen.

Die Vorarbeiten der ECE zu einer Erklärung über Umweltrechte und -pflichten, u.a. mit Umweltfragen befaßter Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen, wären ebenfalls ein nützlicher Beitrag zur UNCED. Wie in der Erklärung der Ministertagung in Bergen vereinbart, sollte dem Schutz der Rechte von Einzelpersonen und einschlägigen Gruppen, Zugang zu allen wichtigen Informationen zu erhalten und bei der Planung und Entscheidung über möglicherweise gesundheits- und umweltschädliche Tätigkeiten konsultiert und beteiligt zu werden und diesbezüglich über angemessene Rechtsmittel und Schadenersatzansprüche zu verfügen, besondere Priorität eingeräumt werden.

c) Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten

Es wurde bereits ein Vorschlag zur Bildung eines internationalen Gerichtshofs oder eines anderen gerichtlichen Organs unterbreitet, die dazu dienen sollen, Streitigkeiten im Umweltbereich beizulegen bzw. zu verhindern. Dieser Vorschlag verdient weitere Beachtung.

Dabei muß jedoch sichergestellt werden, daß sich alle maßgeblichen internationalen Akteure einschließlich der Europäischen Gemeinschaft an Streitbeilegungsmechanismen, die möglicherweise geschaffen werden, beteiligen können.

2. WELTWIRTSCHAFT UND -HANDEL

Wie bereits dargelegt, sind die in den Entwicklungsländern sowie den Ländern Mittel- und Osteuropas bereits verursachten Umweltschäden beträchtlich und wird es erheblicher Mittel bedürfen, um sie zu beheben und so dazu beizutragen, die Grundlagen für eine dauerhafte Entwicklung zu schaffen. Inwieweit diese Länder fähig sein werden, die erforderlichen Gelder selbst aufzubringen, wird in Anbetracht der ohnehin schon bestehenden Mittelknappkeit in erheblichem Maße auch davon abhängen, wie sich die Weltwirtschaft, der Welthandel und die Kapitalabflüsse durch die Bedienung ihrer Auslandsschulden in der Zukunft entwickeln.

Eine Erholung der Weltwirtschaft und erweiterter Marktzugang würden die Einkommens- und Rücklagenbildung in den Entwicklungsländern und den Ländern Mittel- und Osteuropas nachhaltig ankurbeln. Um diese Ziele zu erreichen, sind zum einen die Intensivierung der makroökonomischen Zusammenarbeit, u.a. eine wirksame laufende multilaterale Beobachtung der Volkswirtschaften der bedeutendsten Industrieländer, und zum

anderen eine entschiedene Stärkung des multilateralen Handelssystems erforderlich. Im Hinblick auf letztere hat für die internationale Gemeinschaft der erfolgreiche Abschluß der Uruguay-Runde allerhöchste Priorität. Diese Verhandlungen sollten erweiterte Marktzugangsmöglichkeiten für alle Bereiche der Warenproduktion sowie den Dienstleistungssektor, klarere, von allen Ländern einzuhaltende multilaterale Regeln und wirksamen gewerblichen Rechtsschutz bringen. Ein solch umfassendes Liberalisierungspaket, zu dem alle Länder beitragen sollten, würde die Schaffung neuer Möglichkeiten für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wachstum und Entwicklung und dadurch die Bereitstellung der Mittel, die für den Umweltschutz benötigt werden, begünstigen. Ferner muß gewährleistet werden, daß aus ökologischen Gründen beschlossene Handelsmaßnahmen klaren multilateralen Regeln unterliegen und jede Gefahr eines protektionistischen Mißbrauchs entschieden abgewehrt wird.

Im weiteren Sinne sollte, wie in der Erklärung der Ministertagung in Bergen vereinbart, der Dialog über die Wachselbeziehungen zwischen Umwelt- und Handelspolitik in allen einschlägigen internationalen Gremien (insbesondere innerhalb von OECD und GATT), in denen über die Einberufung der 1972 ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe über Umwelt und Handel beraten wird, rasch vorangetrieben werden. Dieser Dialog sollte sich u.a. auf die Rolle des Welthandels bei der Förderung einer dauerhaften Entwicklung und auf die Frage, wie sich gewährleistet läßt, daß der Handel keine umweltschädigenden Auswirkungen hat, konzentrieren. Andererseits sollte ein einseitiger Gebrauch handelspolitischer Instrumente für Umweltschutzzwecke grundsätzlich vermieden werden. Es ist vielmehr eine ausgewogene Vorgehensweise geboten, um zum einen die Umwelt zu schützen und zum anderen die Errichtung unnötiger Handelsschranken zu vermeiden. Bemühungen um einen internationalen Konsens und der optimale Einsatz des multilateralen Umweltschutzinstrumentariums wären in dieser Hinsicht von Nutzen.

Eine dauerhafte, beträchtliche Verringerung der Belastungen durch den Schuldendienst gilt heute als wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche wachstumsorientierte Wirtschaftsreformen in vielen Entwicklungsländern und den Ländern Mittel- und Osteuropas. Es gibt zweifellos Fortschritte in diese begrüßenswerte Richtung, die noch weiter ausgebaut werden sollten - nicht nur zur Förderung der genannten Reformen, sondern auch zur Freisetzung von einheimischen Mitteln und Devisen für die Finanzierung von Umweltschutz und dauerhafter Entwicklung. Schuldenerlaß im Gegenzug zu Naturschutzmaßnahmen (debt-for-nature-swaps) ist in dieser Hinsicht ein nützliches Instrument, sofern es im richtigen institutionellen Rahmen eingesetzt wird. Seine Anwendung sollte, insbesondere weil dadurch eine direkte Verbindung zwischen Schuldenverringerung und Umweltschutz hergestellt wird, stark gefördert werden.

3. ZUSÄTZLICHE FINANZMITTEL

Mit der GV-Resolution 44/228 wird festgelegt, daß die UNCED "Möglichkeiten, neue und zusätzliche Finanzmittel für umweltgerechte Entwicklungsprogramme und -projekte bereitzustellen, und zwar insbesondere für die Entwicklungsländer" ermitteln sollte. Ferner sollte die UNCED "Möglichkeiten, zusätzliche Mittel für Maßnahmen bereitzustellen, die darauf gerichtet sind, die großen, die ganze Welt angehenden Umweltprobleme zu lösen und ... dabei insbesondere die Entwicklungsländer zu unterstützen, für die die Durchführung derartiger Maßnahmen ... eine besondere oder anormal große Belastung darstellen würde" ermitteln.

Der Europäische Rat hat in seiner auf dem Dubliner Gipfel vom Juni 1990 verabschiedeten Umwelterklärung seinerseits festgestellt, daß die Entwicklungsländer mit zusätzlichen Finanzmitteln ausgestattet werden müssen, um sie bei der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung globaler Umweltprobleme und der Herbeiführung einer langfristig tragfähigen Entwicklung zu unterstützen. Im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele sollten folgende Fragen behandelt werden:

a) Finanzbedarf

In einigen speziellen Bereichen (z.B. für die Durchführung des Montrealer Protokolls) wurden zwar entsprechende Schätzungen vorgenommen, es ist jedoch äußerst schwierig, den Finanzbedarf der Entwicklungsländer für Umweltschutz und eine dauerhafte Entwicklung zahlenmäßig zu bestimmen. Angesichts der bestehenden

Mängel in den Bereichen Infrastruktur, Ausbildung, Fachkenntnisse und Management sowie der bereits verursachten großen Umweltschäden steht jedoch eindeutig fest, daß beträchtliche Kapitaltransfers notwendig sind.

Gemäß GV-Resolution 44/228 sollte die Konferenz "die zahlenmäßige Bestimmung der für eine erfolgreiche Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz erforderlichen Finanzmittel" und "die Ermittlung möglicher Quellen, einschließlich neuartiger Quellen, für zusätzliche Finanzmittel" vornehmen. Die Gemeinschaft sollte diesbezüglich folgende Position vertreten:

- Der Zielvorgabe des DAC, 0,7 % des BIP für öffentliche Entwicklungshilfe zu verwenden, wurde bis jetzt noch nicht entsprochen. Die Industrieländer sollten auf der UNCED einen Zeitplan für das Erreichen dieses Ziels vereinbaren, wie er auf der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (LLDC) im September 1990 in Paris für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der LLDC festgelegt wurde. Die Geberländer müssen erneut mit Nachdruck der Forderung Ausdruck verleihen, daß diese Hilfe für Projekte und Programme zur Gewährleistung einer dauerhaften Entwicklung verwendet werden sollten und dabei auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, die von den Entwicklungsländern selbst in ihren nationalen Umweltstrategien aufgezeigten vorrangigen Umweltprobleme anzugehen.

- Möglicherweise werden über die zugesagten 0,7 % hinaus noch neue und zusätzliche Mittel, deren Umfang ebenfalls in % des BSP ausgedrückt werden könnte, benötigt, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Förderung der rationellen Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen und zur Lösung der globalen Umweltprobleme im Rahmen der einschlägigen globalen Übereinkommen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollte den besonderen Erfordernissen der Länder Mittel- und Osteuropas angesichts ihrer schwierigen Wirtschaftslage und der äußerst gravierenden Umweltprobleme, mit denen sie konfrontiert sind, Rechnung getragen werden.

- Die Höhe des Betrags, der zur Unterstützung der Maßnahmen dieser Länder zur Bewältigung globaler Umweltprobleme, insbesondere Klimaveränderung und Verringerung der biologischen Vielfalt, benötigt wird, ist in erster Linie Gegenstand der laufenden Verhandlungen zu diesen beiden Themen. Vorläufige Schätzungen deuten jedoch darauf hin, daß der erforderliche Gesamtbetrag aufgebracht werden kann, falls der gemeinsame politische Willen dazu besteht.

- Aber auch wenn erhebliche Anstrengungen zur Beschaffung dieser Mittel unternommen werden, werden sie letztlich nicht ausreichen, um den wachsenden Finanzbedarf der Entwicklungsländer und der Länder Mittel- und Osteuropas zu decken. Deshalb sollte der Mobilisierung neuer eigener Mittel dieser Länder sowie ausländischer Mittel von privaten Geldgebern zur Finanzierung umweltgerechter Entwicklungsprogramme und -projekte hohe Priorität eingeräumt werden.

b) Sind neue Kanäle oder Institutionen erforderlich?

Im Mai 1990 vereinbarte der Rat der EG-Entwicklungsminister, daß zusätzliche Mittel über bestehende bi- und multilaterale Instrumente und Institutionen und nicht über neue Finanzierungsmechanismen bereitgestellt werden sollten. Diese Abmachung sollte auch die Grundlage für die Gemeinschaftsposition auf der UNCED sein.

Die finanziellen Fragen werden in den laufenden Verhandlungen über Klimaveränderung und biologische Vielfalt erörtert werden, wobei Finanzierungsmechanismen zur Unterstützung der Entwicklungsländer und der Länder Mittel- und Osteuropas bei der Umsetzung der neuen globalen Konventionen geschaffen werden könnten. Sollte dies der Fall sein, so könnte der GEF nach dem Vorbild des Treuhandfonds zum Schutz der Ozonschicht zur Abwicklung der Finanzoperationen im Rahmen der neuen Umweltkonventionen benutzt werden.

Ferner mußte für eine angemessene Beteiligung der Gemeinschaft an GEF und an der Finanzierung von Projekten Sorge getragen werden.

c) Globale Partnerschaft

In der GV-Resolution 44/228 wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß "die Einbeziehung von Umweltbelangen und -erwägungen in die Entwicklungsplanung und -politik nicht für die Einführung neuer Formen von Konditionalität in der Hilfe oder in der Entwicklungsfinanzierung benutzt werden darf".

Die Gemeinschaft pflichtet diesem Grundsatz bei. Im Mai 1990 stellte der Rat der EG-Entwicklungsminister fest, daß es Sache jedes einzelnen Landes ist, die Grundlinien seiner Umweltpolitik zu bestimmen, und sprach sich für ein Konzept aus, das auf Umweltschutzvorkehrungen auf Programm- und Projektebene basiert.

Die Finanzhilfe zur Bekämpfung globaler Umweltprobleme erfordert ein anderes Konzept. Diese Art der Hilfe ist Ausdruck einer, wie man es nennen könnte, globalen Partnerschaft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Es ist klar, daß in diesem Rahmen Finanzhilfe nur dann geleistet werden sollte, wenn sich das Empfängerland ernsthaft verpflichtet hat, die globale Umweltzerstörung zu bekämpfen. Diese Verpflichtung könnte insbesondere im Beitritt zu einem internationalen Übereinkommen, das irgendeine Art von Verifizierungsverfahren vorsieht, zum Ausdruck kommen.

d) Auf- bzw. Ausbau einschlägiger Institutionen und Verbesserung des technischen Eigenpotentials

Wie weiter oben dargelegt, ist die Stärkung des Eigenpotentials in den Entwicklungsländern und den Ländern Mittel- und Osteuropas entscheidend für die Herbeiführung einer dauerhaften, umweltverträglichen Entwicklung. Kein Hilfsprogramm wird zum Erfolg führen, wenn es im Empfängerland am nötigen Fachwissen und an den erforderlichen Management- und Organisationsfähigkeiten für die Formulierung und Durchführung geeigneter Politiken zum Schutz der Umwelt und zur Gewährleistung einer dauerhaften Entwicklung fehlt.

Daher sollten der Auf- bzw. Ausbau einschlägiger Institutionen und die Verbesserung des technischen Eigenpotentials bei der Verwendung der Mittel hohe Priorität genießen.

4. ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH VON WISSENSCHAFT UND TECHNOLOGIE

In der GV-Resolution 44/228 werden u.a. folgende Ziele für die UNCED genannt:

- "die Behandlung verschiedener - auch freiwilliger - Finanzierungsmechanismen und die Untersuchung der Möglichkeit der Schaffung eines besonderen internationalen Fonds und sonstiger innovativer Methoden, um einen möglichst wirksamen und schnellen Transfer von umweltgerechten Technologien in die Entwicklungsländer zu günstigen Bedingungen zu gewährleisten";

- "eine Untersuchung ... betreffend wirksame Modalitäten, die insbesondere den Entwicklungsländern vorteilhaften Zugang zu umweltgerechten Technologien verschaffen und den Transfer derartiger Technologien ermöglichen, u.a. auch zu konzessionären und Vorzugsbedingungen ..."

Der in der GV-Resolution verwendete Begriff "Technologie transfer" erscheint zu eng. Er erweckt die Vorstellung von einem einseitigen Prozeß, bei dem die eine Seite gibt und die andere nimmt. Es ist daher vorzuziehen, den Begriff "technologische Zusammenarbeit" zu gebrauchen, der als "Prozeß, durch den zwei oder mehr Parteien individuelle und gemeinsame Interessen im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von Information, Kenntnissen, Know-how, Ausrüstungen, technischen Verfahren und Managementwissen verfolgen" definiert worden ist.

Die entscheidenden Fragen, die es im Hinblick auf die Verstärkung der technologischen Zusammenarbeit und die Verwirklichung der UNCED-Ziele in diesem Bereich zu behandeln gilt, sind folgende:

a) Forschung und technologische Entwicklung (FTE)

Eines der Haupthindernisse für die Förderung der technologischen Zusammenarbeit ist in sehr vielen Fällen das Fehlen des nötigen Eigenpotentials, um Probleme bestimmen zu können und zu verstehen, wie neue Technologien zur Erreichung von Umwelt- und Entwicklungszielen beitragen können, sowie die hochgradige Abhängigkeit von importierter Technologie.

Die technologische Zusammenarbeit sollte daher in erster Linie auf die Verbesserung des technischen Eigenpotentials durch Forschung, Bildung und Ausbildung abzielen. Ein erster Schritt sollte die Förderung der Beteiligung von Wissenschaftlern und Forschern aus Entwicklungsländern an Ausbildungs- und Forschungsprogrammen in Industrieländern sein.

Mangelnde Information über verfügbare umweltgerechte Technologien ist ein weiteres wesentliches Hindernis für die technologische Zusammenarbeit.

Es sollte daher für einen angemessenen Informationsfluß zwischen potentiellen Anwendern und potentiellen Anbietern umweltgerechter Technologien Sorge getragen werden. Internationale Initiativen in diesem Bereich sollten verstärkt und ausgeweitet werden.

Der Wissenschaft kommt bei der Förderung einer dauerhaften Entwicklung auf mehreren Ebenen eine entscheidende Rolle zu:
1.) Es bedarf kontinuierlicher, verstärkter Zusammenarbeit im FTE-Bereich, um wichtige komplexe Fragen in bezug auf die globalen Umweltgefahren zu klären. 2.) Es sollten auch gezielte FTE-Anstrengungen zur Entwicklung umweltfreundlicher Verfahren in den Bereichen Produktion, Bodennutzung, Verkehr, Energieeffizienz usw. unternommen werden. 3.) Eine dritte und dabei nicht minder

wichtige Funktion der FTE - insbesondere im Hinblick auf die UNCED - liegt in gemeinsamen Programmen, die dazu beitragen sollen, einen Kreis kenntnisreicher, gut informierter Wissenschaftler und Verwaltungsfachleute heranzubilden, die für

eine erfolgreiche technologische Zusammenarbeit und für die Aushandlung und Durchführung internationaler Umweltabkommen von unschätzbarem Wert sind.

Die internationalen Beiträge zu wichtigen wissenschaftlichen Unternehmen (wie z.B. dem IGBP) zur weiteren Erforschung bedeutender Umweltgefahren sollten zum Wohle aller Länder verstärkt werden.

Gemäß einem Leitgedanken des Brundtland-Berichts ist Umweltpolitik nur dann erfolgreich, wenn die ökologischen Belange in die verschiedenen Wirtschaftssektoren integriert werden. Ein wichtiger Integrationsbereich sind Forschung und technologische Entwicklung, die sowohl lang- als auch kurzfristig allen Ländern unschätzbare Dienste leisten werden.

In diesem Zusammenhang sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- eine allgemeine Grundsatzerklärung, in der sich alle Industrieländer darauf einigen,
- . Umweltbelange zu einem wichtigen Bestandteil ihrer nationalen FuE-Programme zu machen;
- . ihre FuE-Programme im Umweltbereich zu verstärken und Themen, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, hohe Priorität einzuräumen;
- . Umweltbelangen in Bildung und (Hochschul-)Ausbildung in Bereichen wie Konstruktion, Entwicklung usw. breiten Raum zu geben;
- . Know-how und technische Hilfe zur Initiierung regionaler sowie in weltweiter Zusammenarbeit durchzuführender FuE-Programme im Umweltbereich bereitzustellen bzw. zu leisten;
- Schaffung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms für Umweltbewertung, das der gemeinsamen Forschungstätigkeit und der Ausbildung von Wissenschaftlern und Verwaltungsfachleuten aus aller Welt im Bereich der jüngsten Entwicklungen der Umweltbewertung dient.

Ein wichtiger Aspekt der technologischen Zusammenarbeit sind die heimischen Technologien der Entwicklungsländer und deren gesellschaftliches Umfeld. Solche Technologien können für die Bewahrung der Lebensfähigkeit der jeweiligen Kultur, die schonende Bewirtschaftung bestimmter Ökosysteme sowie die technologische Weiterentwicklung und die Gesellschaft anderer Länder von Nutzen sein. Nützliche Technologien sollten im Rahmen von Forschungs- und Hilfsprogrammen gefördert und verbreitet werden.

In diesem Zusammenhang sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- In Zusammenarbeit mit anderen Staaten Initiierung eines Programms, das dazu dienen soll, gemeinsam mit Wissenschaftlern aus den Entwicklungsländern die Technologien dieser Länder im gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich, ihren gesellschaftlichen Hintergrund, ihre möglichen ökologischen Vorteile und ihr Innovationspotential zu untersuchen.
- Schaffung einer gemeinsam finanzierten, leicht zugänglichen "biowissenschaftlichen Informationsinfrastruktur" (BSII), die u.a. den erforderlichen Transfer "harter" und "sanfter" Technologien in die Entwicklungsländer gewährleistet, die sich an der BSII beteiligen.

Die gemeinsame Forschung von Industrie- und Entwicklungsländern muß ausgebaut werden. Die Gemeinschaft sollte bei der Förderung einer solchen stärkeren wissenschaftlichen Zusammenarbeit eine führende Rolle übernehmen.

Die Gemeinschaft sollte erklären, daß

- sich geeignete FuE-Programme der Gemeinschaft (namentlich solche, die die Bereiche Umwelt, Meereswissenschaften und -technologien, Energie, Industrie- und Materialtechnologien, Landwirtschaft und Agrarindustrie sowie Biotechnologie betreffen) den Entwicklungsländern, wo immer dies angängig ist, in der Weise öffnen werden, daß die Möglichkeit zu vorbereitenden Arbeiten für die Einbeziehung gemeinsamer Forschungsaktivitäten, an denen sich die betreffenden Entwicklungsländer in einem späteren Stadium beteiligen, vorgesehen wird;
- die bestehenden Gemeinschaftsprogramme für Zusammenarbeit zwischen europäischen Wissenschaftlern und solchen aus den Entwicklungsländern im Sinne einer Intensivierung von Forschungsarbeiten zu Umwelt und umweltrelevanten Fragen verstärkt und über Gesundheitswesen und Landwirtschaft hinaus auf weitere im Hinblick auf die Entwicklung vorrangige Bereiche ausgedehnt werden;
- sie ihre Bemühungen um die Berufung von Wissenschaftlern aus den Entwicklungsländern an Forschungseinrichtungen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten für Forschungsarbeiten von beiderseitigem Interesse (Mittel und Wege zu einer umweltverträglichen Entwicklung, Energie, Suche nach geeignetem Pflanzenmaterial für neuartige Produkte, Einrichtung von Datenbanken für genetische und phytochemische Daten usw.) verstärken wird;
- sie die weltweite Verwertung von Ergebnissen ihrer FTE-Programme, die für die Umwelt von Nutzen sein können, fördern wird.

b) Finanzierung

Neue, umweltgerechte Technologien erfordern gewöhnlich höhere Investitionskosten als herkömmliche, umweltverschmutzende Produktionsverfahren. Außerdem fallen dabei kurzfristig höhere Entwicklungs- und Wartungskosten an. Diese vermehrten Kosten können jedoch in vielen Fällen durch die Verringerung der Produktionskosten rasch wieder ausgeglichen werden. In Anbetracht der finanziellen Lage der meisten Entwicklungsländer und Länder Mittel- und Osteuropas besteht jedoch eindeutig die Notwendigkeit,

diesen Ländern Finanzmittel zur beschleunigten Einführung sauberer, umweltgerechter Technologien, die dringend benötigt werden, zur Verfügung zu stellen. Die technologische Nachrüstung sollte bei der Zuweisung der zusätzlichen Mittel, die vor allem für einige kritische Bereiche wie Energieeffizienz und sparsame Energienutzung sowie Schutz, sparsame Nutzung und Recycling von

Süßwasser vorgesehen werden könnte, zu den Prioritäten gehören. Besonders wichtig ist Zusammenarbeit von Nord und Süd, Ost und West bei der Entwicklung geeigneter Technologien zur Gewährleistung hoher Energieeffizienz und sparsamer Energienutzung.

Wie weiter oben vermerkt, wurde empfohlen, daß die UNCED "die Möglichkeit der Schaffung eines besonderen internationalen Fonds ..., um einen möglichst wirksamen und schnellen Transfer von umweltgerechten Technologien in die Entwicklungsländer zu günstigen Bedingungen zu gewährleisten" untersuchen sollte.

Dieser Vorschlag sollte abgelehnt werden. Technologische Nachrüstung muß ein wesentlicher Bestandteil von Kooperationsprojekten und -programmen im Bereich von Umwelt und Entwicklung sein. Demzufolge wäre es nicht zweckmäßig, ein gesondertes Finanzierungsinstrument zur Unterstützung des Technologietransfers in Entwicklungsländer zu schaffen.

Die bestehenden bi- und multilateralen Instrumente tragen der Notwendigkeit, die Einführung sauberer, umweltgerechter Technologien in den Entwicklungsländern und den Ländern Mittel- und Osteuropas zu fördern, zunehmend Rechnung. Sie ist eines der Hauptziele des Globalen Umwelt-Treuhandfonds und des im Rahmen des GEF geschaffenen Treuhandfonds zum Schutz der Ozonschicht.

c) Die Rolle der Industrie

Technologietransfer, der einen der wichtigsten Bereiche der technologischen Zusammenarbeit darstellt, kann auch als kommerzielle Transaktion zwischen Unternehmen, die für beide Seiten von Vorteil ist, betrachtet werden. Unterstützende Maßnahmen, darunter Finanzhilfen, können beim Technologietransfer nicht an die Stelle der Marktmechanismen treten.

Daher ist zu prüfen, wie die Industrie zu verstärktem Technologietransfer in die Entwicklungsländer und die Länder Mittel- und Osteuropas bewogen werden könnte. Ganz offensichtlich hängt dabei viel von der Wirtschaft des Empfängerlandes ab, davon, daß sie gut geführt und stabil und somit für ausländische Investoren attraktiv ist. Umgekehrt können Einfuhrhemmnisse, die einheimische Industriezweige schützen sollen, und geringe Renditen den Technologietransfer erheblich behindern.

Entscheidende Bedeutung kommt bei der Förderung des Transfers umweltgerechter Technologien den multinationalen Unternehmen zu. Internationale Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß Investoren bei Auslandsinvestitionen die Umweltnormen anwenden, die in ihrem eigenen Land gelten, sollten unterstützt und ausgeweitet werden. In diesem Zusammenhang sollten die einschlägigen Initiativen der Unternehmerchaft wie z.B. die Annahme der Wirtschaftscharta für eine dauerhafte Entwicklung und die für November 1991 geplante Konferenz über Umwelt, Industrie und Leitlinien für Investitionsentscheidungen in Mittel- und Osteuropa begrüßt und unterstützt werden.

Die Klärung der Frage angemessener Regelungen für den gewerblichen Rechtsschutz im Umweltbereich ist ein weiteres entscheidendes Element für die Förderung der technologischen Zusammenarbeit in einem Klima verstärkten gegenseitigen Vertrauens. Der erfolgreiche Abschluß der laufenden einschlägigen Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde wäre diesbezüglich von großem Nutzen.

* * * * *

Bis hierher sind in diesem Dokument die wichtigsten übergreifenden Themen behandelt worden, die von der UNCED selbst und den UNCED-Vertretern angegangen werden müssen. Es ist jedoch ebenso wichtig, ausführlich die speziellen Punkte anzusprechen, die auf den Tagesordnungen der letzten beiden Sitzungen des Vorbereitungsausschusses stehen und die Grundlage für die sogenannte Agenda 21 sowie alle Erklärungen zu den Leitlinien über die Erhaltung der Wälder bilden werden.

Eines der wichtigsten Resultate der Konferenz wird ein Maßnahmenkatalog ("Agenda 21") sein, in dem das gemeinsame Arbeitsprogramm der Völkergemeinschaft nach der Konferenz - und bis ins 21. Jahrhundert hinein - festgelegt werden soll. Dieses Programm wird die Themen und Zielsetzungen enthalten, die in der Resolution 44/220 der Generalversammlung der Vereinten Nationen als vorrangig eingestuft worden sind. Mit der "Agenda 21" soll ein Basis-Instrument zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet Umwelt und Entwicklung bereitgestellt werden, in dem sowohl allgemeine und spezielle Zielsetzungen als auch umfassende Strategien und Aktionsprogramme klar und eindeutig dargestellt werden. Diese Darstellung enthält darüber hinaus kostenspezifische Überlegungen und eine Verteilung der verschiedenen Aufgaben auf unterschiedliche Institutionen. Gleichzeitig sollte die programmatische Komponente der "Agenda 21" so ausgelegt sein, daß auch später auftretenden Bedürfnissen und Zielsetzungen entsprochen werden kann. Dies kann dadurch erreicht werden, daß das gesamte Programm ständig einem Verfahren aus Überprüfung, Rückkopplung, Bewertung und Neuformulierung unterzogen wird.

Der folgende Abschnitt behandelt diese Bereiche mit der erforderlichen Ausführlichkeit und stellt einen konkreten Vorschlag für die Verhandlungsposition der Gemeinschaft dar, in dem alle in der GV-Resolution 44/220 aufgeführten Einzelthemen berücksichtigt werden.

III. SEKTORALE PROBLEME

A. LANDRESSOURCEN

1. ERHALTUNG UND ERSCHLIESSUNG DER WÄLDER

In Ihrer Erklärung "Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt" äußerten sich die Staats- und Regierungschefs ernstlich besorgt über die anhaltende, rasche Zerstörung der Tropenwälder und verpflichteten sich gleichzeitig, die Wälder in der Gemeinschaft zu schützen und die Aufforstungsprogramme auszuweiten und zu verbessern. Ferner wurde vereinbart, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten "alle möglichen Schritte unternehmen, damit bald eine Klimakonvention und die dazugehörigen Protokolle, einschließlich eines Protokolls über den Schutz der Tropenwälder, angenommen werden".

Gemäß den Zielsetzungen dieser Erklärung sollte die Position, die die Gemeinschaft auf der UNCED in bezug auf die Erhaltung und Erschließung der Wälder vertritt, auf folgenden Prinzipien beruhen:

a) Die baldige Annahme eines Zusatzprotokolls zur Klimakonvention, das darauf abzielt, die lebenswichtige Funktion der Tropenwälder als Treibhausgas-Senken zu erhalten und zu stärken, sollte weiterhin ein vorrangiges Ziel sein. Der Inhalt dieser internationalen Übereinkunft ist zwar im einzelnen Gegenstand der Verhandlungen über Klimaveränderung, das in der Erklärung zur Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt dargelegte Konzept ist jedoch in jedem Fall zu eng. Waldvernichtung und -schädigung gibt es überall in der Welt, nicht nur in tropischen Regionen. Auf der Zweiten Weltklimakonferenz und in anderen internationalen Foren wurde ausdrücklich festgestellt, daß neben anderen Maßnahmen zur Wahrung der globalen Klimastabilität auf die Erhaltung aller Wälder -- in tropischen, gemäßigten und nördlichen Zonen -- als CO₂-Senken hingewirkt werden muß. Die Gemeinschaft sollte sich für ein Protokoll einsetzen, in dem entsprechende Ziele und Maßnahmen zur Stärkung der lebenswichtigen Funktion, die die Wälder als CO₂-Senken und im Hinblick auf die Wahrung der Klimastabilität erfüllen, festgelegt werden.

b) Die Funktion der Wälder in bezug auf den Schutz der genetischen Ressourcen und der biologischen Vielfalt sollte in den Verhandlungen zum letztgenannten Thema erörtert werden. Dabei dürfte insbesondere die Annahme eines speziellen Protokolls über die Erhaltung der Wälder zur Bewahrung der biologischen Vielfalt wünschenswert sein, das aber wegen zeitlicher Schwierigkeiten wahrscheinlich erst nach Unterzeichnung der betreffenden Konvention im Jahre 1992 ausgehandelt werden kann.

c) Neben Waldschutzvereinbarungen im Hinblick auf Klimaveränderung und biologische Vielfalt ist auch eine internationale Übereinkunft zur weltweiten Gewährleistung einer vernünftigen Bewirtschaftung, Nutzung und Erschließung der Wälder erforderlich. Es wurde vorgeschlagen, in Verbindung mit der UNCED eine rechtsverbindliche internationale Übereinkunft über die Wälder zu schließen.

Dieser Vorschlag ist durchaus sinnvoll, aber in Anbetracht der Kürze des noch verbleibenden Verhandlungszeitraums erscheint der Abschluß einer Forsikoveniten bis Juni nächsten Jahres zunehmend unmöglich. Aus diesem Grund sollte die Gemeinschaft das auf der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses vereinbarte Verfahren unterstützen, wonach alle in Betracht kommenden Schritte und Alternativen für einen globalen Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und Erschließung der Wälder erörtert werden sollen. Dieser Konsens sollte dann vorzugsweise in einem gesonderten Dokument, getrennt von der vorgeschlagenen Erdcharta, niedergelegt werden.

Am Ende der einschlägigen Beratungen auf der UNCED wird man sich wohl am ehesten auf die Annahme einer "rechtlich nicht verbindlichen, maßgebenden Grundsatzerklärung" einigen. Die Gemeinschaft muß nachdrücklich darauf hinweisen, daß eine solche Grundsatzerklärung lediglich als ein erster Schritt auf dem Wege zu einem möglichst bald danach zu schließenden rechtlich verbindlichen Übereinkommen betrachtet werden sollte.

d) Die auf der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses genannten Prinzipien sind eine brauchbare Grundlage für die weitere Vorbereitung des globalen Konsenses über die Wälder, der auf der UNCED erreicht werden soll. Eine Reihe zusätzlicher Punkte könnten dazu beitragen, die zur Debatte stehenden, bisweilen widersprüchlichen Zielsetzungen und Interessen in die richtige Relation zueinander zu setzen.

Die nachdrückliche Verbriefung der souveränen Verfügungsgewalt der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen gemäß Prinzip 21 der Stockholmer Erklärung sollte mit der ausdrücklichen Anerkennung entsprechender Pflichten verknüpft werden, um dem Wandel der Vorstellungen und Erkenntnisse in bezug auf Umwelt- und Entwicklungsfragen in den vergangenen 20 Jahren Rechnung zu tragen. Die - von der Sachverständigengruppe für Umweltrecht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung formulierte - Verantwortung aller Staaten für die Bewahrung und Nutzung der Umweltressourcen und natürlichen Ressourcen zum Wohle der jetzigen und künftigen Generationen und für die Erhaltung der Ökosysteme und ökologischen Prozesse, die für das Wirken der Biosphäre zum Wohle des gesamten Planeten erforderlich sind, sollte voll anerkannt werden.

Zu diesem Zweck verabschiedete die Ministerkonferenz über den Schutz der Wälder in Europa im Dezember 1990 sechs Entschlüsse und eine allgemeine Erklärung zur Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit der europäischen Staaten im Hinblick auf den Schutz und die rationelle Bewirtschaftung der Wälder. Die Konferenz verwies nachdrücklich auf die Notwendigkeit zur Verstärkung der Waldüberwachungsprogramme, Erhaltung der genetischen Ressourcen der Wälder, Verbesserung der Erkenntnisse über Waldbrände und der Methoden zu ihrer Verhütung, verbesserten Bewirtschaftung der Bergwald-Ökosysteme und besserer internationalen Koordinierung der forstwissenschaftlichen Forschung.

Die UNCED sollte die Entschlüsse und Empfehlungen der Ministerkonferenz über den Schutz der Wälder in Europa vom Dezember 1990 zur Kenntnis nehmen und ihre Anwendung auf andere, nichteuropäische Staaten empfehlen.

Ferner könnten die Wechselbeziehungen zwischen Holzhandel und nachhaltiger Entwicklung der Wälder erörtert werden. Die UNCED sollte prüfen, ob handels- und umweltpolitische Maßnahmen einander wechselseitig unterstützen könnten. Insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Holzexporterlöse für die Entwicklungsländer.

Darüber hinaus setzt eine nachhaltige Entwicklung der Wälder voraus, daß der Bewertung der gegenwärtig vorhandenen Bestände und der Überwachung der Erschließungsmaßnahmen stärkere Beachtung geschenkt wird.

Die Gemeinschaft sollte im wesentlichen folgende Position vertreten:

- Die Konventionen über Klimaveränderung und biologische Vielfalt sollten jeweils durch ein Protokoll über die Bedeutung der Wälder ergänzt werden.
- Aufforderung zum möglichst baldigen Abschluß einer rechtlich verbindlichen internationalen Übereinkunft über die Wälder.
- Wenn die Ausarbeitung dieser Übereinkunft, wie zu erwarten steht, bis Juni 1992 nicht abgeschlossen ist, sollte die UNCED eine maßgebende, rechtlich nicht verbindliche Grundsatzerklärung abgeben.
- Die Grundsatzerklärung wäre nur ein erster Schritt und in sich noch kein ausreichender Akt der internationalen Gemeinschaft.
- Die Anerkennung der staatlichen Souveränität in diesem Bereich muß mit der Anerkennung der Verpflichtung der einzelnen Staaten zur Schaffung bestandfähiger Systeme verknüpft werden.
- Die UNCED sollte das Verhältnis zwischen Holzindustrie und nachhaltiger Entwicklung und insbesondere die Frage, inwieweit sich Anreize für eine vernünftige Bewirtschaftung der Wälder schaffen lassen, untersuchen.

2. BODENVERLUSTE

Bodenverschlechterung und -verluste bilden einen der Bereiche, in denen die Wechselbeziehungen zwischen Umwelt und Entwicklung am deutlichsten zutage treten. Der Generalsekretär der UNCED berichtet (Doc. A/CONF 151/PC/24), daß die ständig wachsende dringende Nachfrage nach Bodenressourcen für landwirtschaftliche, städtebauliche und industrielle Zwecke die Hauptursache für die Bodenverschlechterung ist. Diese steigende Nachfrage hat mehrere Gründe: Die wichtigsten sind das Bevölkerungswachstum und der ständig zunehmende Ressourcenverbrauch pro Kopf der Bevölkerung.

Die Gemeinschaft sollte sich u.a. für folgende Aktionsschwerpunkte der UNCED in diesem Bereich einsetzen:

a) Länder und Regionen müssen ein integriertes Konzept für Bodenbewirtschaftung und -schutz entwickeln und dadurch die übermäßige Zersplitterung vermeiden, die bisher in der Regel für Politiken und Maßnahmen auf diesem Gebiet kennzeichnend ist.

Politische Maßnahmen in bezug auf diesen Bereich sollten vom Prinzip der Einbeziehung der Umwelterfordernisse in alle einschlägigen Politiken, insbesondere Raumplanung, Verkehr und Landwirtschaft, ausgehen. Es ist unbedingt notwendig, die Zusammenarbeit und Koordinierung aller mit der Bewirtschaftung der Bodenressourcen befaßten staatlichen Stellen und Institutionen zu verbessern und dafür zu sorgen, daß befriedigende Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung geschaffen - bzw. bestehende Verfahren verbessert - und korrekt angewendet werden.

Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Bodenressourcen erfordern ein Vorgehen nach dem Verhütungsprinzip. Alle Entwicklungsprojekte und -programme sollten grundsätzlich vor ihrer Realisierung auf ihre Auswirkungen auf die Bodenressourcen geprüft werden, um etwaige Beeinträchtigungen zu verhüten bzw. auf ein Minimum zu verringern. Dabei sollte insbesondere darauf geachtet werden, daß die Beteiligung der Betroffenen am Entscheidungsprozeß gewährleistet ist.

Dies läßt sich am besten durch geeignete wirtschaftspolitische Regelungen in bezug auf Boden und Bodenbesitz erreichen. Ferner erfordert eine zweckmäßige Bodenbewirtschaftung beträchtliche Investitionen für landwirtschaftliche Beratungs- und Fortbildungssysteme und die vorrangige Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Bereichen der Bodenbewirtschaftung, durch die der größte ökologische Nutzen erzielt wird (z.B. Flußgebietenbewirtschaftung, Landwirtschaft in Berggebieten und auf Grenzböden sowie in den bevölkerungsreichsten Gebieten usw.). Außerdem erfordert eine umweltgerechte Bodenbewirtschaftung verbesserte Ackerbaumethoden, einen umweltbewußteren Einsatz der landwirtschaftlichen Produktionsmittel und größere Vielfalt bei den landwirtschaftlichen Kulturen. ●

b) Auf internationaler Ebene sollten die gleichen Prinzipien Anwendung finden. Vor allem ist es erforderlich, die Koordinierung unter den verschiedenen mit Fragen der Bewirtschaftung der Bodenressourcen befaßten Organisationen und internationalen Gremien (FAO, UNEP, UNESCO, WMO, WHO usw.) weiter zu verbessern.

Angeichts des gravierenden Charakters und der Ausmaße des Desertifikationsprozesses sollte die UNCED prüfen, warum bei der Durchführung einer ganzen Reihe von Maßnahmen in den vergangenen 20 Jahren (z.B. des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten, der 1977 von der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten angenommen wurde) so geringe Fortschritte erzielt wurden, und geeignete Verbesserungen einleiten, insbesondere die Koordinierung mit anderen Hilfsprogrammen.

Eine einheitliche Strategie für diesen Bereich sollte u.a. auch die Schaffung eines geeigneten Instrumentariums zur Sammlung von Informationen und Daten über Bodenressourcen vorsehen. Die Möglichkeiten, die neue Techniken wie Fernerkundung hier bieten, sollten in vollem Umfang genutzt werden. Programme wie GEMS-GRID im UNEP-Rahmen sollten verstärkt werden und zusätzliche Mittel erhalten.

Dem Bedarf der von Wüstenbildung betroffenen Länder an bi- und multilateralen Hilfe muß dringend anisprochen werden. Gemäß den Bestimmungen des Dritten Abkommens von Lomé hat die Gemeinschaft 1986 ein Sonderaktionsprogramm zur Bekämpfung der Dürre und Wüstenbildung in Afrika in die Wege geleitet, um einen gemeinsamen Grundrahmen für die einschlägigen Aktivitäten der Gemeinschaft und der einzelnen Mitgliedstaaten zu schaffen. Bisher hat die Gemeinschaft zur Finanzierung von Projekten in diesem Bereich über 1 Milliarde ECU bereitgestellt. Die Gemeinschaft sollte sich für die Fortsetzung und Verstärkung des Programms einsetzen. Andere Länder sowie multilaterale Finanzierungsinstitute sollten ihre Programme und Maßnahmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung ebenfalls ausweiten und verstärken und sich besser untereinander abstimmen.

Die Gemeinschaft sollte im wesentlichen folgende Position vertreten:

- Förderung integrierter Bodenbewirtschaftungskonzepte auf nationaler und regionaler Ebene;
- Verstärkung ihrer eigenen bi- und multilateralen Programme zur Bekämpfung der Wüstenbildung;
- Förderung zweckmäßigerer Bodenpacht- und Flächennutzungssysteme.

3. ALTERNATIVE, LANGFRISTIG TRAGEFÄHIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTIONSSYSTEME

Auf der von der FAO und den Niederlanden veranstalteten Konferenz über Landwirtschaft und Umwelt, die vom 15. bis 19. April 1991 in 's-Hertogenbosch (Niederlande) stattfand, wurde über Strategien und Instrumente für eine dauerhafte Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer beraten. Die Konferenz nahm eine Erklärung und einen Maßnahmenkatalog an, in denen nachdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums im Bemühen um langfristig tragfähigere Produktionssysteme sicherstellen sollten, daß drei wesentliche Ziele erreicht werden:

- Ernährungssicherheit durch Gewährleistung eines angemessenen, dauerhaften Gleichgewichts zwischen Selbstversorgung und Autarkie;

- Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen in ländlichen Gebieten, insbesondere zur Beseitigung der Armut;
- Erhaltung der natürlichen Ressourcen und Umweltschutz.

Ferner wurden in der Erklärung und im Maßnahmenkatalog der Konferenz die grundlegenden Veränderungen und Anpassungen, die zur Förderung einer dauerhaften Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums erforderlich sind, und die wichtigsten Aktionsschwerpunkte auf nationaler und internationaler Ebene aufgezeigt.

Die Gemeinschaft erkennt den Zugang zu angemessener Nahrung als ein Grundrecht an. Viele Entwicklungsländer werden zu seiner Sicherung gewaltige Anstrengungen zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität unternehmen müssen. Die Gemeinschaft wird alle verfügbaren Mittel zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktivität bei gleichzeitigem Schutz der natürlichen Ressourcen einsetzen. Ferner ist sie der Auffassung, daß Agrarreformen in den Entwicklungsländern in diesem Prozeß eine entscheidende Rolle spielen.

Die Erklärung und der Maßnahmenkatalog, die von der Konferenz der FAO/Niederlande verabschiedet wurden, sollten zusammen mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der Gemeinschaft und dem Vierten Abkommen von Lomé die Basis für die Gemeinschaftsposition auf der UNCED bilden. Zwei zusätzliche Initiativen sind erforderlich:

a) Auf der von der FAO und den Niederlanden veranstalteten Konferenz über Landwirtschaft und Umwelt war das Hauptaugenmerk auf die speziellen Bedürfnisse und Anforderungen der Entwicklungsländer gerichtet. Über eine dauerhafte Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums in den Industrieländern, wo die Lage im Agrarsektor in mehrfacher Hinsicht deutlich anders ist, muß noch in angemessener Weise beraten werden.

Folglich müssen sich die Industrieländer der anderen von der Konferenz aufgezeigten Zielsetzungen, namentlich der Förderung der Erhaltung der natürlichen Ressourcen und des Umweltschutzes sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen in ländlichen Gebieten, annehmen.

Die im Rahmen der UNCED zu vertretende Gemeinschaftsposition zugunsten einer langfristig tragfähigen Landwirtschaft auch in den Industrieländern würde allerdings unterlaufen, wenn bis dahin nicht größere Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Ziele erreicht werden, die in den Vorschlägen der Kommission für die Reform der GAP aus dem Jahre 1990 genannt sind.

b) Die Gemeinschaft sollte sich für ein präventives Konzept einsetzen. Die Verhütung von Umweltschädigungen durch Projekte und Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Landwirtschaft sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den Industrieländern sollte stärker in den Vordergrund gerückt werden.

Insbesondere müssen geeignete Instrumente zur Prüfung der Umweltverträglichkeit größerer Entwicklungsprojekte und -programme vor ihrer Realisierung geschaffen werden. Desgleichen sollte sich die Gemeinschaft für die Einführung bzw. Verstärkung von Regelungen zur Verhütung der Umweltverschmutzung durch landwirtschaftliche Unternehmen wie z.B. die kürzlich erlassenen Richtlinien für Nitrate einsetzen, da die Umweltverschmutzung durch die Landwirtschaft sowohl in den Industrieländern als auch in den Entwicklungsländern zunehmend zum Problem wird.

Die Gemeinschaft sollte im wesentlichen folgende Position vertreten:

- Billigung der Erklärung und des Maßnahmenkatalogs der von der FAO und den Niederlanden veranstalteten Konferenz über Landwirtschaft und Umwelt in Verbindung mit der GAP-Reform und Titel II des Vierten Abkommens von Lomé als Basis für die Gemeinschaftsposition;
- Auseinandersetzung mit der Frage der Erzielung einer langfristig tragfähigen Landwirtschaft in den Industrieländern, wobei sich das Hauptaugenmerk auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und Umweltschutz richten sollte;
- Gewährleistung der Umweltfreundlichkeit der von der Gemeinschaft in Entwicklungsländern finanzierten Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Landwirtschaft;
- Unterstützung der Agrarreformpolitik in Entwicklungsländern, die auf eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität, größere Vielfalt der landwirtschaftlichen Kulturen und angemessenere Bewirtschaftungsstrategien für Viehzucht und Grenzböden abzielt.

B. UMWELTGERECHTER UMGANG MIT CHEMIKALIEN UND ABFÄLLEN, INSBESONDERE GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN

1. CHEMIKALIEN

In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Anforderungen in diesem Bereich und der bereits bestehenden Regelungen sollte bei der Festlegung der Ziele und Prioritäten der UNCED in bezug auf den umweltgerechten Umgang mit giftigen Chemikalien mit Bedacht vorgegangen werden. Folgende Punkte dürften eine brauchbare Basis für die Formulierung einer internationalen Strategie in diesem speziellen Bereich liefern:

a) Auf internationaler Ebene sollte besonderes Gewicht auf eine verbesserte Koordination der bestehenden Programme und Aktivitäten gelegt werden. Durch eine bessere Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen internationalen Organisationen (UNEP, FAO, ILO, WHO, GATT, OECD usw.), wie sie die Ad-hoc-Sachverständigenarbeitsgruppe für die Umsetzung der Londoner Richtlinien empfohlen hat, würde sich ihre Arbeit erheblich erfolgreicher gestalten.

Insbesondere muß auf der von WHO/ILO/UNEP-IPC geschaffenen bestehenden Basis für die Erstellung wissenschaftlicher Analysen und für die Unterstützung bei der Verbesserung der nationalen Voraussetzungen für einen sichereren Einsatz von Chemikalien aufgebaut werden.

Es wurde vorgeschlagen, ein internationales Klassifizierungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien zu schaffen. Die Gemeinschaft vertritt die Auffassung, daß die bereits vorhandenen Systeme harmonisiert werden sollten. Eine solche Harmonisierung muß Umwelt-, Verbraucher- und Arbeitsschutzanforderungen Rechnung tragen. Das geeignete Forum für eine derartige Initiative ist die OECD, nicht die UNCED.

b) Es ist eindeutig erforderlich, das Instrumentarium für Sofortmaßnahmen bei größeren Unfällen mit giftigen und gefährlichen Chemikalien zu verstärken. Der internationale Beistandsmechanismus für ökologische Notstandssituationen, dessen Schaffung kürzlich vom UNEP-Verwaltungsrat beschlossen wurde, könnte in dieser Hinsicht eine bedeutende Rolle spielen. Die Gemeinschaft sollte sich bereiterklären, ihre speziellen Erfahrungen in dieses System einzubringen und daran mitzuwirken.

c) Hohe Priorität sollte der Verbesserung der chemischen Sicherheit durch verstärkte Kontrollen im internationalen Handel sowie volle Anwendung der Londoner Richtlinien für den Informationsaustausch über Chemikalien im internationalen Handel und des FAO-Verhaltenskodexes für den Pestizidhandel und -einsatz eingeräumt werden. Möglicherweise wäre es sogar zweckmäßig, eine rechtliche Aufwertung dieser beiden Regelungen in Betracht zu ziehen.

Es wurde auch vorgeschlagen, daß die UNCED die Schaffung eines internationalen Systems zur Regelung und gegebenenfalls

Unterbindung des Handels mit gefährlichen Stoffen und Produkten, die als gesundheits- und umweltschädlich angesehen werden und in ihrem Herkunftsland verboten sind oder erheblichen Beschränkungen unterliegen, fördern sollte. Dieser Empfehlung sollte nicht gefolgt werden. Eine Ausdehnung innerstaatlicher Verbote oder Beschränkungen auf den internationalen Handel ist nicht wünschenswert, da solche Verbote und Beschränkungen häufig von örtlichen Verhältnissen ausgehen. Dagegen unterstützt die

Gemeinschaft die Auffassung, daß Länder, die ein Produkt auf dem heimischen Markt Beschränkungen unterwerfen, die Möglichkeit erwägen sollten, die gleiche Regelung auch auf Exporte anzuwenden. Das Verfahren der vorherigen Benachrichtigung und Genehmigung (prior informed consent), das das Kernstück der Londoner Richtlinien und des FAO-Verhaltenskodexes bildet, ist zweifellos eine vernünftige Basis für die Arbeit in diesen Bereich. Die wertvollen OECD-Initiativen sollten ebenfalls gefördert und unterstützt werden. In bestimmten Fällen allerdings können Ausfuhrbeschränkungen angebracht sein, wenn im Inland analoge Regelungen Anwendung finden.

d) Dessen ungeachtet sollte sich die UNCED auch dafür aussprechen, daß giftige, langlebige und biologisch akkumulierbare Stoffe, die nicht ausreichend kontrollierbar sind, eliminiert werden.

Umgekehrt sollte die UNCED prüfen, wie sich Entwicklung und Verwendung umweltverträglicher Substitutionserzeugnisse, insbesondere in der Landwirtschaft, durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen fördern lassen.

e) Hohe Priorität sollte der Entwicklung und Verbesserung der erforderlichen Voraussetzungen für den sachgerechten Umgang mit Chemikalien in allen Staaten, insbesondere in den Entwicklungsländern, durch bessere gesetzliche Regelungen, Infrastruktur, Aufklärung, Ausbildung, Überwachung und Bewertung eingeräumt werden. Die UNCED sollte im Hinblick darauf Maßnahmen zur Förderung finanzieller und technischer Hilfe in Betracht ziehen.

Ferner muß dringend die Schaffung geeigneter Mechanismen zur Verhütung und Sofortbekämpfung von Chemieunfällen auf nationaler und lokaler Ebene in Angriff genommen werden. Auch hier könnte die Gemeinschaft ihre Sachkompetenz einbringen, und sie könnte prüfen, wie sich diese Aufgabe in die herkömmlichen Hilfsprogramme einbeziehen ließe.

Die Gemeinschaft sollte im wesentlichen folgende Position vertreten:

- bessere Koordinierung der bestehenden Programme für den Umgang mit Chemikalien im internationalen Rahmen;

- Weiterentwicklung auf der von WHO/ILO/UNEP geschaffenen Basis für die Erstellung wissenschaftlicher Risikoanalysen und Beratung über den Umgang mit Chemikalien;
- Ablehnung des Vorschlags, die Schaffung eines internationalen Chemikalienklassifizierungs- und -kennzeichnungssystems im Rahmen der UNCED zu betreiben; stattdessen Überweisung an die OECD;
- Verstärkung der Mechanismen zur Bekämpfung von Notstandssituationen;
- Verstärkung der Kontrollen im internationalen Handel durch volle Anwendung und gegebenenfalls Ausweitung der Londoner Richtlinien für den Informationsaustausch über Chemikalien im internationalen Handel und des FAO-Verhaltenskodexes für den Pestizidhandel und -einsatz;
- Ablehnung des Handels mit gefährlichen Stoffen;
- Anwendung des Prinzips der vorherigen Benachrichtigung und Genehmigung (prior informed consent) zur Gewährleistung der Sicherheit im Chemikalienhandel;
- Eliminierung langlebiger, biologisch akkumulierbarer Stoffe, die nicht ausreichend kontrollierbar sind;
- Angebot technischer Hilfe und sonstiger Unterstützung bei der Schaffung der erforderlichen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere für Entwicklungsländer.

2. GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Im März 1989 wurde in Basel/Schweiz die Konvention über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle geschlossen. Die Baseler Konvention zielt im wesentlichen darauf ab, die Länder zu einer Verringerung der Menge und Toxizität der von ihnen erzeugten Abfälle zu veranlassen, die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle zu verbessern, um nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt zu vermeiden, und sicherzustellen, daß die Abfälle möglichst nahe der Abfallquelle entsorgt werden. Zur Bekämpfung des illegalen Verkehrs mit gefährlichen Abfällen sind in der Baseler Konvention sehr strenge Kontrollen vorgesehen: Abfallexporteure müssen vor der Verbringung die schriftliche Genehmigung sowohl des Einfuhrlands als auch etwaiger Transitländer einholen, und alle an der Verbringung Beteiligten müssen im Besitz entsprechender amtlich ausgestellter Papiere sein.

Der Baseler Konvention folgten noch einige weitere Initiativen. So verbietet das Vierte Abkommen von Lomé die Ausfuhr gefährlicher und radioaktiver Abfälle aus der Gemeinschaft in AKP-Länder. Gleichzeitig wird die Einfuhr solcher Abfälle aus der

Gemeinschaft oder anderen Ländern in das Hoheitsgebiet von AKP-Ländern untersagt. Analog dazu wurde im Januar 1991 in Bamako die Afrikanische Konvention über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle aller Art nach Afrika geschlossen.

Die Position, die die Gemeinschaft auf der UNCED in der Frage der umweltgerechten Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle vertritt, könnte sich auf folgende Punkte stützen:

a) Die UNCED sollte die entscheidende Rolle der Baseler Konvention als Kernstück aller internationalen Regelungen für die umweltgerechte Bewirtschaftung und Beseitigung gefährlicher Abfälle sowie die erforderliche Kontrolle des illegalen internationalen Verkehrs mit solchen Abfällen bekräftigen. Sie sollte daher alle Länder, die diese Konvention noch nicht ratifiziert haben bzw. ihr noch nicht beigetreten sind, auffordern, dies nunmehr zu tun, um ihren Geltungsbereich möglichst weit auszudehnen. (Es steht zu hoffen, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Baseler Konvention noch einige Monate vor Beginn der UNCED ratifizieren und damit in Kraft setzen werden.) Ferner sollte die UNCED die laufenden Arbeiten an einem Entwurf für ein Zusatzprotokoll zur Baseler Konvention über Haftung und Schadensersatz, das den in der Konvention festgelegten rechtlichen Rahmen ergänzen soll, unterstützen.

Behauptungen, daß die in der Baseler Konvention vorgesehenen Kontrollen nicht ausreichend seien, sollte keine

Beachtung geschenkt werden. Auch wenn man davon ausgeht, daß die Ausfuhr gefährlicher Abfälle aus Industrieländern in Entwicklungsländer grundsätzlich verboten werden oder strengen Beschränkungen unterliegen muß, besteht letztlich kein Widerspruch zwischen dieser Zielsetzung und den Bestimmungen der Baseler Konvention. In der Konvention wird jedem Land das souveräne Recht zuerkannt, die Einfuhr gefährlicher Abfälle zu verbieten. Darüber hinaus können die Vertragsparteien bilaterale, multilaterale oder regionale Abkommen schließen, die nicht weniger streng sein dürfen als die Vorschriften der Baseler Konvention.

Die Gemeinschaft, die die Baseler Konvention unterzeichnet hat, hat auch speziellen Vorschriften im Vierten Abkommen von Lomé zugestimmt, die die Ausfuhr gefährlicher Abfälle aus der Gemeinschaft in AKP-Länder verbieten.

b) Die UNCED sollte eine Reihe allgemeiner Grundsätze für die Bewirtschaftung und Beseitigung gefährlicher Abfälle billigen, die heute die Basis fortschrittlicher nationaler und internationaler Politiken in diesem Bereich bilden. Diese Grundsätze, die mit den Leitlinien der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft übereinstimmen, schließen folgendes ein:

- Vermeldung gefährlicher Abfälle unmittelbar an der Quelle durch den Einsatz sauberer Produktionsverfahren und die Verwendung von Stoffen, die weniger giftig sind und nicht so leicht zur Bildung gefährlicher Abfälle führen.
 - Förderung der Rückführung und Wiederverwendung gefährlicher Abfälle, insbesondere durch Forschung und Entwicklung im Bereich von Rückführungs- und Wiederverwendungsverfahren und die Schaffung von Absatzmärkten für die Produkte solcher Verfahren.
 - Umweltgerechte Abfallaufbereitung, -zerstörung und -beseitigung an oder möglichst nahe der Abfallquelle, um Unfälle und "Nacht-und-Nebel-Dumping" im Zusammenhang mit der Handhabung und Verbringung von Abfällen auf ein Minimum zu begrenzen.
 - Einführung einer "Von-der-Wiege-bis-zur-Bahre"-Haftung für Abfallproduzenten nach dem Verursacherprinzip.
 - Analog dazu Berücksichtigung der Gesamtlebensdauer eines Produkts, auch der Möglichkeit zu Rückführung und Wiederverwendung.
 - Stärkung der Eigenständigkeit der einzelnen Staaten in bezug auf die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle, ihre Aufbereitung, Rückführung und Beseitigung, um die grenzüberschreitende Verbringung auf ein Minimum zu begrenzen.
- c) Die UNCED sollte die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer in diesem Bereich anerkennen.

In der Baseler Konvention werden die Industrieländer bereits aufgefordert, die Entwicklungsländer bei der Bewirtschaftung der von ihnen erzeugten Abfälle zu unterstützen, es wäre indessen zweckmäßig, noch näher zu prüfen, wie sich dieses Ziel am besten erreichen ließe. Hohe Priorität sollte der Stärkung des technischen Potentials der Entwicklungsländer sowie ihrer institutionellen und personellen Voraussetzungen für die Bewirtschaftung der im eigenen Land erzeugten gefährlichen Abfälle eingeräumt werden. Die Gemeinschaft sollte bereit sein, technische Hilfe und materielle Unterstützung bei der Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur für die Abfallentsorgung zu leisten.

Die Gemeinschaft sollte auf der UNCED im wesentlichen folgende Position vertreten:

- Ratifizierung der Baseler Konvention;
- Bekräftigung der zentralen Stellung der Baseler Konvention unter den internationalen Regelungen für die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle;
- Vermeldung gefährlicher Abfälle unmittelbar an der Quelle;

- Förderung der Rückführung und Wiederverwendung gefährlicher Abfälle;
- Entsorgung gefährlicher Abfälle möglichst nahe beim Entstehungsort;
- Einführung einer Haftung "von der Wiege bis zur Bahre" für Abfallverursacher;
- Berücksichtigung der Gesamtlebensdauer der Produkte;
- Stärkung der Entsorgungsautarkie;
- Stärkung des einschlägigen technischen Potentials der Entwicklungsländer.

3. FESTER ABFÄLLE

Unsachgemäßes Sammeln, Aufbereiten und Beseitigen fester Abfälle schafft ernste Gefahren für Gesundheit und Umwelt. Unbehandelter Müll fördert die rasche Ausbreitung von Krankheitserregern und damit die Entstehung von Infektionskrankheiten und Epidemien. Außerdem verseucht unbehandelter Müll Böden und Gewässer und trägt unmittelbar zur Verschlechterung der Lebensbedingungen in Stadtgebieten bei. Angesichts der Schwere und des Ausmaßes dieses Problems sollte die UNCED die Hauptelemente einer einheitlichen Strategie zur Förderung einer umweltgerechten Bewirtschaftung fester Abfälle aufzeigen, die sich auf folgende Grundsätze stützt:

a) Verbesserung der erforderlichen technischen, personellen und institutionellen Voraussetzungen für sicheres und umweltgerechtes Sammeln, Aufbereiten und Beseitigen fester Abfälle, insbesondere in den Entwicklungsländern.

b) Es sollte eine integrierte Politik für die Bewirtschaftung fester Abfälle, die auch entsprechende wirtschaftliche und ordnungspolitische Regelungen einschließt, formuliert und verwirklicht werden. Diese Politik sollte sich auf den gesamten Abfallzyklus erstrecken und sich auf eine exakte Analyse der bestehenden Bedürfnisse und Anforderungen gründen.

c) Die im vorstehenden Abschnitt aufgeführten Leitlinien sollten auch als Richtschnur für die Bewirtschaftung fester Abfälle dienen, wobei es insbesondere folgende Bereiche zu fördern gilt:

- Abfallvermeidung und -minimierung unmittelbar an der Quelle,
- Rückführung und Wiederverwendung fester Abfälle,
- umweltgerechte Aufbereitung, Zerstörung und Beseitigung möglichst nahe der Abfallquelle,
- Entwicklung der Voraussetzungen für eine eigenständige Abfallwirtschaft auf nationaler Ebene.

Die Gemeinschaft sollte im wesentlichen folgende Position vertreten:

- Verbesserung der notwendigen technischen und institutionellen Voraussetzungen auf nationaler Ebene;
- Förderung einer den gesamten Abfallzyklus umfassenden integrierten Politik für die Bewirtschaftung fester Abfälle;
- Anwendung der für die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle aufgezeigten allgemeinen Grundsätze auch auf die Bewirtschaftung fester Abfälle;
- finanzielle und technische Hilfe im Rahmen ihrer Kooperationsprogramme zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Schaffung der erforderlichen institutionellen Voraussetzungen und Infrastruktur für die Entsorgung fester Abfälle.

C. UMWELTGERECHTE HANDHABUNG DER BIOTECHNOLOGIE

Fragen der Biotechnologie werden derzeit im Rahmen der Verhandlungen über biologische Vielfalt erörtert. Bisher ist allerdings noch unklar, wie der Bereich der Biotechnologie in einer globalen Konvention über biologische Vielfalt behandelt werden könnte. Zwar zeichnet sich offenbar ein Konsens darüber ab, daß Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes geregelt werden müssen, in anderen Punkten, u.a. hinsichtlich der möglichen Stellung von Risikomanagement und -analyse, herrscht jedoch noch Ungewißheit.

In Anbetracht dieser Sachlage - sowie im Hinblick darauf, daß Überschneidungen zwischen den Verhandlungen über biologische Vielfalt und dem UNCED-Vorbereitungsprozeß vermieden werden müssen - läßt sich einstweilen noch nicht festlegen, welche Themen aus dem Bereich der Biotechnologie auf der UNCED behandelt werden sollen. Diese Frage sollte zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung des Standes der Verhandlungen über eine Internationale Konvention über biologische Vielfalt erörtert werden.

Sollte man sich letztlich gegen die Aufnahme von Fragen des Risikomanagements und der Risikoanalyse in die vorgeschlagene Konvention entscheiden, könnte dies durchaus ein geeignetes Arbeitsfeld für die UNCED werden. Die Gemeinschaft sollte die Auffassung vertreten, daß die UNCED den Informationsaustausch bei der Erarbeitung geeigneter Sicherungsverfahren fördern und alle Länder bei der Entwicklung eines abgestimmten Konzepts für Risikomanagement und -analyse unterstützen sollte mit dem Ziel, Internationale Regelungen für den Bereich der Biotechnologie auszuarbeiten.

Zunächst einmal sollte die Gemeinschaft alle Industrieländer auffordern, ordnungspolitische Regelungen zu treffen, und den Entwicklungsländern helfen, geeignete Rahmenbedingungen für den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zu entwickeln. Desgleichen könnte die UNCED die Frage der Schaffung geeigneter Mechanismen – und des späteren Abschlusses einer internationalen Übereinkunft – zur Verringerung der mit dem internationalen Handel mit GMO verbundenen Gefahren prüfen. Zumindest ist ein Verfahren erforderlich, das vorherige Benachrichtigung und Genehmigung (prior informed consent) vorsieht.

Die Gemeinschaft sollte im wesentlichen folgende Position vertreten:

- Förderung des Informationsaustausch im Hinblick auf alle Gesichtspunkte des vernünftigen Umgangs mit der Biotechnologie und insbesondere in bezug auf Risikoanalyse- und -managementverfahren;
- als vorläufige Maßnahme die Unterstützung anderer Länder bei der Festlegung wirksamer Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt;
- ferner sollte die Aufstellung internationaler Regeln für die weitere Entwicklung und Anwendung der Biotechnologie gefördert werden.

D. SICHERUNG DER SÜSSWASSERQUALITÄT UND -VERSORGUNG

Die rationelle Erschließung und Bewirtschaftung der Süßwasserressourcen soll auf der Internationalen Konferenz über Wasser und Umwelt im Januar 1992 in Dublin erörtert werden, doch lassen sich bereits jetzt einige Aktionsschwerpunkte in diesem Bereich aufzeigen. Die Gemeinschaftsposition für die UNCED sollte von folgenden Prioritäten ausgehen:

- a) Die Bekämpfung der Süßwasserverschmutzung ist sowohl ein umweltpolitisches Ziel als auch eine ökonomische Notwendigkeit. Die Gemeinschaft hat über 30 Richtlinien zu diesem Bereich erlassen, aber das Problem ist nach wie vor gravierend.

Die UNCED sollte demgemäß alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, auffordern, die notwendigen rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der Oberflächen- und Grundwasserverschmutzung zu schaffen und ihre Verwaltungsstrukturen entsprechend zu verstärken, um die effektive Durchsetzung der ordnungspolitischen Regelungen zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Verhütung der Beeinträchtigung der Wasserressourcen durch Verunreinigungen sollten sich auf punktförmige wie diffuse Quellen erstrecken. Insbesondere sollte den Hygieneanforderungen durch verbesserte Abwasseraufbereitung Rechnung getragen werden.

b) Zur Gewährleistung einer rationellen Nutzung der Wasserressourcen solle ein integriertes Wasserbewirtschaftungs- und -schutzkonzept entwickelt werden.

Zu diesem Zweck müssen die Überwachung und Bewertung der Süßwasserressourcen verbessert und die Koordinierung zwischen allen zuständigen staatlichen Stellen verstärkt werden. Verfahren und Instrumente zur integrierten Bewirtschaftung der Süßwasserressourcen sollten sich auf die Bereiche Planung, Verschmutzungskontrolle, ökonomische Bewertung und Durchführung erstrecken.

c) Es bestehen außerordentlich große Möglichkeiten für einen sparsameren Verbrauch und eine rationellere Nutzung der Süßwasserressourcen, insbesondere im Agrarbereich. Gemäß einer Reihe von Untersuchungen liegt der Wassernutzungsgrad weltweit nur bei etwa 37 %, so daß noch viel Spielraum für Verbesserungen und Wassereinsparungen bleibt. Der geringe Nutzungsgrad ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß Wasser weltweit zu billig zu haben ist. Wasser sollte künftig nicht mehr als freies Gut oder Sozialleistung betrachtet werden. Eine effiziente Bewirtschaftung und rationelle Nutzung der Süßwasserressourcen können nur erreicht werden, wenn eine vernünftige Preis- und Gebührenpolitik betrieben und andere zweckmäßige wirtschaftliche Maßnahmen wie z.B. Verschmutzungsabgaben vorgesehen werden. Desgleichen müssen Abwasserrecycling und -wiederverwendung gefördert werden, um die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Wasserressourcen sicherzustellen.

d) Süßwasser ist von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Die durch menschliche Eingriffe verursachte Verringerung der Wassermenge in Flüssen und die übermäßige Beanspruchung wasserführender Bodenschichten beeinträchtigen terrestrische und aquatische Lebensräume durch Zerstörung ihres ökologischen Gleichgewichts. Außerdem schädigt die Wasserverunreinigung freilebende Tier- und Pflanzenarten sowie Ökosysteme.

Die UNCED solle die Schaffung eines geeigneten Instrumentariums zur vorherigen Prüfung größerer Entwicklungsprojekte, insbesondere von Projekten für die Errichtung von Staudämmen zur Stromerzeugung, auf ihre Umweltverträglichkeit im Hinblick auf Trinkwasser und Bewässerung, Brunnenanlagen und andere Mittel zur Nutzung wasserführender Bodenschichten fördern. Durch dieses Instrumentarium sollten ein vernünftiges, ausgewogenes Verhältnis zwischen Umwelt- und Entwicklungserfordernissen gewährleistet und irreparable Schäden in Ökosystemen verhütet werden.

e) Die internationale Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung und dem Schutz mehrerer Länder gemeinsamer Wasserressourcen sollte weiterentwickelt und verstärkt werden. Die Ausarbeitung einer Konvention über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen durch die ECE ist ein gutes Beispiel dafür, wie in diesem Bereich vorgegangen werden sollte. Nach ihrer Unterzeichnung (Ende 1991) könnte die Konvention als Modell für andere Regionen dienen.

Es ist unerlässlich, eine einheitliche internationale Politik zu entwickeln, die sich in Abkommen niederschlägt, in denen u.a. die Verhütung, Kontrolle und Verringerung der Wasserverschmutzung, die Festsetzung von Wassergütekriterien und -zielwerten sowie die Überwachung und Bewertung geregelt werden. Eine wichtige Voraussetzung für eine solche Politik sind internationale Abkommen über die Einzugsgebiete großer Flüsse. Das Übereinkommen zum Schutz des Rheins, an dem die Gemeinschaft voll beteiligt ist, dient als Modell für die Verhandlungen bzw. Übereinkommen über Elbe und Oder. In Kürze beginnen Verhandlungen über das Einzugsgebiet der Donau. Die Gemeinschaft sollte bei derartigen Verhandlungen eine führende Rolle übernehmen. Die UNCED könnte diese regionalen Vereinbarungen ausdrücklich billigen und andere Regionen, insbesondere den Mittleren Osten, auffordern, ihrem Beispiel möglichst rasch zu folgen.

f) In dem Bewußtsein, daß die Trinkwasserversorgung weiterhin eine der Grundvoraussetzungen für menschliches Leben bleibt, vertritt die Gemeinschaft die Auffassung, daß besondere Hilfsmaßnahmen zugunsten der Bevölkerung in Dürregebieten getroffen werden müssen.

Die Kooperationsprogramme der Gemeinschaft werden dem Vorrang, der diesem Bereich gebührt, Rechnung tragen und sicherstellen, daß die Bevölkerung in Dürregebieten technische und materielle Hilfe zur Gewinnung von Trinkwasser erhält. Besondere Beachtung sollte einfachen Verfahren geschenkt werden, die die Schonung der Wasserressourcen und eine Verringerung der Wasserverschwendung gewährleisten.

Die Gemeinschaft sollte im wesentlichen folgende Position vertreten:

- Bekämpfung der Süßwasserverschmutzung;
- Förderung der Entwicklung nationaler bzw. regionaler rechtlicher Regelungen zur Süßwasserverschmutzung, die sich auf Oberflächen- und Grundwasser sowie punktförmige und diffuse Verschmutzungsquellen erstrecken;
- Förderung integrierter Wasserbewirtschaftungspolitiken;
- Förderung eines sparsamen Wasserverbrauchs vor allem durch angemessene Wasserpreise, insbesondere in der Landwirtschaft;

- Forderung nach vorheriger Umweltverträglichkeitsprüfung für alle größeren Entwicklungsprojekte;
- Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung gemeinsamer Wasserressourcen;
- Einleitung einer übernationalen Gewässerpolitik, die sich bei der Formulierung der allgemeinen Grundsätze, nach denen Wasserressourcen bewirtschaftet werden sollten, auf die Erfahrungen mit Abkommen über Flusseinzugsgebiete stützen sollte;
- Bereitstellung finanzieller und technischer Hilfe im Rahmen ihrer Kooperationsprogramme zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei Programmen zur Wasserversorgung, insbesondere zur Trinkwasserversorgung von Dürregebieten.

D. OZEANE, MEERE UND KÜSTENGEBIETE

1. MEERESUMWELT

Der Schutz der Ozeane und Meere sollte ein Schwerpunktthema der UNCED sein. Die Position der Gemeinschaft in diesem entscheidenden Bereich sollte sich auf folgende Prinzipien und allgemeinen Zielsetzungen gründen:

- a) Es wurde mehrfach vorgeschlagen, eine umfassende globale Rahmenregelung für den Schutz der Ozeane und Meere der Welt zu entwickeln. Dieses Verfahren ist jedoch nicht empfehlenswert.

Erstens enthält die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen bereits eine vollständige Aufstellung allgemeiner Regeln für den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt. In weiteren einschlägigen internationalen Übereinkünften werden einzelne Aspekte der Meeresverschmutzung wie die Verunreinigung durch Schiffe, das Einbringen von Abfallstoffen, Ölverschmutzungen usw. behandelt. Es ist daher zweckmäßiger, die Möglichkeiten der bestehenden internationalen Vereinbarungen zu nutzen, anstatt einen neuen Verhandlungsprozeß mit den unweigerlich damit verbundenen Schwierigkeiten in Gang zu setzen.

Zweitens sind die ökologische Anfälligkeit und die Beschaffenheit der Ozeane und Meere in den verschiedenen Teilen der Welt sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund ist es unwahrscheinlich, daß eine umfassende globale Rahmenregelung erzielt werden kann, die konkretere Regeln und Grundsätze festlegt als diejenigen, die bereits in der Seerechtskonvention und anderen bestehenden Vereinbarungen enthalten sind.

In Anbetracht dieser Sachlage sollten der Abschluß einzelner Abkommen zum Schutz von Regionalmeeren und die vollständige Umsetzung bereits bestehender Abkommen Vorrang genießen. In Europa, wo dieser Weg seit Beginn der 70er Jahre beschritten wird, sind inzwischen eine Reihe regionaler Übereinkünfte über Meeresverschmutzung geschlossen worden.

Indessen sollte bei der Formulierung und Durchführung regionaler Abkommen und Programme auch den globalen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Die Gemeinschaft sollte Maßnahmen zur besseren Koordinierung regionaler Aktionen und Programme unterstützen. Dies könnte durch eine Verstärkung des Regionalmeerprogramms des UNEP geschehen.

b) Die häufigsten und schlimmsten Verschmutzungsquellen sind nicht großflächige Ölverschmutzungen oder Giftmüllverklappungen. Etwa 70 % der Stoffe, die die Meeresumwelt verunreinigen, stammen von Landquellen.

Gemäß dem GESAMP-Bericht sind Nährstoffe und mikrobielle Verunreinigungen aus Abwässern sowie Abflüsse aus dem ländlichen

Raum, vor allem Pestizide aus der Landwirtschaft, die hauptsächlich Meeresverschmutzer. Der Anteil der Verunreinigung durch stark belastende Einzelquellen, vor allem aus dem Industriebereich, und durch den Seeverkehr ist erheblich geringer. Die Tagung der Sachverständigen für Landquellen der Meeresverschmutzung, die vom 6. bis 10. Mai 1991 in Halifax (Kanada) stattfand, hat diese Ergebnisse bestätigt.

Dementsprechend sollten sich die Anstrengungen primär auf die Verringerung der Verschmutzung vom Lande aus, insbesondere nicht punktförmige Quellen, richten. Aktionschwerpunkte in diesem Bereich sollten u.a. der Ausbau der Abwasseraufbereitung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und eine Verringerung der Verschmutzung durch intensive Landwirtschaft sein.

c) Ferner sollten Maßnahmen zur Eindämmung der Einbringung gefährlicher, insbesondere giftiger, langlebiger und biologisch akkumulierbarer Stoffe in Gewässer getroffen werden. Zu diesem Zweck sollten alle Länder geeignete Anreize - durch wirtschaftliche wie ordnungspolitische Maßnahmen - für die Einführung verschmutzungsmindernder Technologien und schadstoffarmer Verfahren durch alle einschlägigen Industriesektoren schaffen. Der Abfallverringerung und der Förderung einer umweltgerechten Bewirtschaftung, Rückführung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere gefährlichen Abfällen, sollte ebenfalls hohe Priorität eingeräumt werden.

Möglicherweise sind spezielle Schutzmaßnahmen für Korallenriff- und Mangrovenökosysteme, die besonders empfindlich auf Umweltschädigungen reagieren, erforderlich.

d) Länder, die bisher noch keine einheitlichen rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die Verringerung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung, insbesondere vom Lande aus, und die Verstärkung ihrer institutionellen Voraussetzungen in diesem Bereich geschaffen haben, sollten dies nunmehr tun.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Überwachung und Bewertung der Meeresverschmutzung geschenkt werden. Ferner sollte die Koordinierung zwischen den einschlägigen zentralen und lokalen Einrichtungen und den zuständigen staatlichen Stellen verbessert werden.

e) Zur Verringerung der Meeresverschmutzung und zum Schutz der terrestrischen Umweltressourcen der Küstengebiete müssen geeignete Instrumente zur Förderung einer integrierten Bewirtschaftung der Küstengebiete geschaffen werden, um sicherzustellen, daß das Ausmaß von Aktivitäten wie Fischerei, Industrie und Tourismus die Grenzen der ökologischen Belastbarkeit der Küstengebiete nicht übersteigt.

Insbesondere müssen bei der Planung der Küsten- und Meeresentwicklung und der Tätigkeiten auf dem Meer ökologischen Gesichtspunkten mehr Raum gegeben, die Tätigkeiten an Land und auf dem Meer im Zusammenhang gesehen und sichergestellt werden, daß zwischen den Lokalbehörden benachbarter Gebiete die notwendigen Verbindungen für eine effektive Zusammenarbeit bestehen.

Diese Aspekte sollten bereits zu Beginn der Entwicklungsplanung miteinbezogen werden und müssen Vorrang vor den einzelnen Planungsmaßnahmen zur Nutzung der Küstengebiete haben.

f) Die UNCED sollte die bei der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe erzielten Fortschritte begrüßen und sich um eine Verstärkung solcher Maßnahmen bemühen. Alle in Betracht kommenden Länder sollten aufgefordert werden, den verschiedenen internationalen Übereinkünften in diesem Bereich beizutreten, zu denen regionale Abkommen und unter der Schirmherrschaft der IMO zustande gekommene globale Übereinkommen, insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung, zählen.

Entsprechend den Bestimmungen dieser Übereinkommen sollten alle Küstenstaaten geeignete Auffanganlagen für Abfälle vorsehen, um zu verhüten, daß die Schiffe Öl, andere schädliche Flüssigkeiten und Müll ins Meer einbringen. Ferner sollte die Schaffung nationaler Überwachungssysteme zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkommen über Meeresverschmutzung gefördert werden.

g) Die UNCED sollte die Annahme der Internationalen Konvention über die Bereitschaft zur Abwehr von Ölverschmutzungen und ihre Bekämpfung begrüßen und die Schiffahrtsnationen auffordern, die Konvention möglichst bald zu ratifizieren bzw. ihr beizutreten. Desgleichen sollten Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchführung regionaler Übereinkünfte zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung

durch Öl unterstützt, nationale, regionale und internationale Strukturen für Soforthilfe in Notfällen verstärkt und die Schaffung eines UN-Mechanismus für Notstandesituationen unter der Schirmherrschaft des UNEP begrüßt werden.

h) Die UNCED sollte die in Betracht kommenden Länder auffordern, dem internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen und den jeweiligen regionalen Übereinkünften in diesem Bereich beizutreten bzw. sie zu ratifizieren.

Die UNCED sollte formell anerkennen, daß Prävention der beste Weg zur Unterbindung der Abfallverklappung im Meer ist. Vor allem müssen Abfallverringerung und -rückführung gefördert und geeignete Möglichkeiten zur Abfallaufbereitung und -beseitigung an Land geschaffen werden.

Die Gemeinschaft sollte im wesentlichen folgende Position vertreten:

- Abraten von jedweder weiteren umfassenden Rahmenregelung zum Schutz der Meere;
- Befürwortung des Abschlusses und der Durchführung von Einzelabkommen für Regionalmeere;
- verbesserte Koordinierung und vollständige Durchführung der gegenwärtig bestehenden Programme;
- Ausarbeitung von Übereinkünften über die Verringerung der Meeresverschmutzung vom Lande aus, insbesondere durch nicht punktförmige Quellen;
- Förderung der Einführung verschmutzungsmindernder Technologien, insbesondere durch die Schaffung geeigneter Anreize;
- Förderung der Entwicklung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für den Bereich der Meeresverschmutzung in den Staaten, wo dies erforderlich ist, wobei besonderes Gewicht auf die Überwachung gelegt werden sollte;
- Förderung einer integrierten Bewirtschaftung der Küstengebiete;
- Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und Bemühen um ihre Verstärkung;
- Aufforderung an alle Küstenstaaten, Auffanganlagen für Abfälle von Schiffen zu schaffen;
- Aufforderung zur Ratifizierung bzw. zum Beitritt zur Internationalen Konvention über die Bereitschaft zur Abwehr von Ölverschmutzungen und ihre Bekämpfung;

- Aufforderung zur Ratifizierung bzw. zum Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen;
- Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Verwirklichung der vorgenannten Maßnahmen.

2. SCHUTZ, RATIONELLE NUTZUNG UND ERSCHLIESSUNG DER LEBENDEN MEERESRESSOURCEN

Die Gemeinschaft sollte sich dafür einsetzen, daß sich die UNCED mit folgenden Fragen befaßt:

- a) Die Meeresverschmutzung schädigt die Flachbestände, insbesondere in Küstengewässern und halbumschlossenen Meeren, in gravierender Weise.

Die im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung können erheblich zum Schutz und zur Förderung der lebenden Meeresressourcen beitragen.

- b) Die übermäßige Ausbeutung der lebenden Meeresressourcen ist ein außerordentlich akutes Problem. Die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung hat nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die gängigsten Fischarten in den Schelfgewässern, die 95 % der Gesamtfangmenge der Welt liefern, heute durch Überfischen in ihrem Bestand bedroht sind.

Zur Bewältigung dieses Problems sollten alle Küstenstaaten den Schutz, die Bewirtschaftung und die Bewertung der lebenden Meeresressourcen in dem Gebiet, in dem sie ausschließliche Fangrechte besitzen, verbessern. Besonderes Gewicht sollte dabei auf die Verstärkung der staatlichen Strukturen zur Kontrolle der Fangtätigkeit sowie auf Statistiken und Information über die Bestandsentwicklung gelegt werden. Die Entwicklungsländer haben in diesem Bereich besondere Schwierigkeiten, weil es dort an den nötigen personellen Voraussetzungen, entsprechenden institutionellen und rechtlichen Strukturen und am erforderlichen Fachwissen für die Bewirtschaftung zahlreicher tropischer Arten fehlt. In manchen Fällen wären strukturelle Anpassungen zum Abbau der Fischereiflotte notwendig, um Überfischung zu vermeiden. Derartige Anpassungen sollten geordnet und schrittweise vorstatten gehen, um nachteilige soziale Auswirkungen auf ein Minimum zu begrenzen.

Die Aquakultur kann einen bedeutenden Beitrag zur Deckung des künftigen Bedarfs und zur Entlastung der Seefischbestände leisten.

Daher sollte Forschungsanstrengungen zur Ausweitung der Aquakultur hohe Priorität eingeräumt werden. Es ist jedoch wichtig, etwaige Umweltbeeinträchtigungen durch Neuentwicklungen im Bereich der Aquakultur zu verhüten. Bei Neuentwicklungen im

Bereich der
Aquakultur sollten grundsätzlich Umweltverträglichkeitsprüfungen
vorgenommen werden.

Darüber hinaus müssen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der derzeit gebräuchlichen Verfahren zur Bestimmung des "größten Dauerertrags" (maximum sustainable yield) unternommen werden. In den Entwicklungsländern bestehen bisher nur geringe Ansätze zu Bewirtschaftungssystemen, die sich auf mehrere Arten erstrecken, und müssen in größerem Umfang gezielte Forschungsarbeiten zur Entwicklung zweckmäßigerer Bewirtschaftungsmethoden durchgeführt werden.

c) Anlaß zu großer Besorgnis gibt die Tatsache, daß mit den jeweiligen Zielarten auch andere Arten getötet werden.

Die vollständige Umsetzung der Resolution 44/225 der UN-Generalversammlung vom 22. Dezember 1989 über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen ist daher ein vordringliches Anliegen. Desgleichen sollten die Auswirkungen anderer Massentnahme- und -fangmethoden geprüft und nötigenfalls Abhilfe geschaffen werden. Für den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen sollte ein Moratorium verhängt werden, bis geklärt ist, ob ein vollständiges Verbot erfolgen muß.

Meeressäuger und andere gefährdete Meerestierarten wie die Seeschildkröte müssen gezielt geschützt werden, insbesondere vor der Gefahr, zufällig mitgefangen und getötet zu werden. Insofern besteht eine Verbindung zwischen den Verhandlungen über biologische Vielfalt und dem Schutz und der rationellen Nutzung der lebenden Meeresressourcen. Die zur Gewährleistung einer rationellen Nutzung der lebenden Meeresressourcen vorgeschlagenen Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um das gesamte Spektrum der Meerestierarten zu schützen. Deshalb müssen in den Verhandlungen über biologische Vielfalt Maßnahmen erörtert werden, die unmittelbar auf den Schutz der biologischen Vielfalt der Meere einschließlich des Schutzes von Meereslebensräumen und -ökosystemen sowie einzelner Arten abzielen. Die Gemeinschaft ist der Auffassung, daß sich diese Probleme am besten in multilateralem Rahmen und nicht durch einseitige Handelsmaßnahmen lösen lassen.

d) Zahlreiche Konventionen und Regionalabkommen gewährleisten heute bereits eine Koordinierung nationaler Maßnahmen zum Schutz der Fischbestände und zur Bekämpfung der Überfischung.

Diese Anstrengungen sollten noch verstärkt werden, wozu regionale Zusammenarbeit bei der Formulierung und Durchführung geeigneter Strategien zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen erforderlich ist, darunter Informationsaustausch im wissenschaftlichen Bereich sowie Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Vergrößerung der Bestände und der optimalen Nutzung stark wandernder Arten.

Die Internationale Walfangkommission hat Regelungen zum Schutz von Walpopulationen unterhalb einer bestimmten Größe vor kommerziellem Walfang getroffen, darunter ein Moratorium im Jahre 1982. Die Einhaltung dieser Bestimmungen durch alle Walfangnationen ist von entscheidender Bedeutung.

Mit dem 1980 unterzeichneten Übereinkommen zur Erhaltung der lebenden Meeresressourcen in der Antarktis (CCAMLR) wurde ein neuartiges "Ökosystem-Konzept" für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände eingeführt. Während die meisten Internationalen Fischereiabkommen auf die Sicherung des größten Dauerertrags der befischten Bestände ausgerichtet sind, bestimmt

das CCAMLR nicht nur, daß die Entnahme so zu regeln ist, daß ein Absinken der Populationen der Zielarten unter das Niveau des größten Dauerertrags verhindert wird, sondern auch, daß die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Entnahmemengen für nicht zu den Zielarten gehörende Arten und das Meeresökosystem insgesamt gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Es wird vorgeschlagen, dieses Konzept als Arbeitsgrundlage für diesen Bereich auf alle anderen Regionen auszudehnen.

e) Ein besonders schwieriges Problem ist die Bewirtschaftung weiträumig verteilter Bestände, die sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der 200 sm breiten ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) bewegen.

Es wurde vorgeschlagen, das Kontrollrecht der Anrainerstaaten über die Fangtätigkeit auf angrenzende Internationale Gewässer auszudehnen, um Überfischung und die Anwendung unvertretbarer Fangmethoden zu verhüten.

Dieser Vorschlag sollte aus - gleichermaßen gewichtigen - rechtlichen und praktischen Gründen abgelehnt werden. Die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung weiträumig verteilter Bestände ließe sich besser durch die Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit auf die Entwicklung voll mit dem Rechtsstatus der Hohen See vereinbarer Strategien zur rationalen Nutzung der Bestände als durch Ausdehnung der AWZ auf Internationale Gewässer gewährleisten.

Die Gemeinschaft sollte im wesentlichen folgende Position vertreten:

- Die im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Maßnahmen sollten zum Wohle der lebenden Meeresressourcen durchgeführt werden.
- Aufforderung zur Verbesserung des Schutzes, der Bewirtschaftung und der Bewertung der lebenden Meeresressourcen innerhalb der ausschließlichen Fischereizonen durch die betreffenden Staaten. Zu den einschlägigen Maßnahmen sollten u.a. die Reduzierung der Fischereiflotte und die Ausweitung der Aquakultur zählen.

- Technische und finanzielle Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen in ihrem Hoheitsbereich.
- Für den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen muß ein Moratorium verhängt werden.
- Die genannten Maßnahmen sollten nicht an die Stelle von im Rahmen der Verhandlungen über biologische Vielfalt vorgesehenen Schutzmaßnahmen treten oder diese in anderer Weise berühren.
- Gemäß der UN-Seerechtskonvention sollten regionale Übereinkünfte zum Schutz der Fischbestände durchgeführt und gefördert werden.
- Durchführung des Moratoriums der Internationalen Walfangkommission für den kommerziellen Walfang.
- Die Bewirtschaftung weltweitem verteilt Bestände sollte durch die Ausarbeitung spezieller Regionalabkommen und nicht durch Eingriffe in den Rechtsstatus der Hohen See geregelt werden.
- Die Umweltprobleme in diesem Bereich lassen sich am besten über internationale Gremien und nicht durch einseitige Handelsmaßnahmen bewältigen.

F. SCHUTZ DER ERDATMOSPHERE

1. ABBAU DER OZONSCHICHT

Der Abbau der Ozonschicht ist eines der wenigen globalen Umweltprobleme, zu dessen Bewältigung bereits eine umfassende Strategie - u.a. rechtliche und finanzielle Maßnahmen - entwickelt wurde. Somit fällt der UNCED in bezug auf den Schutz der Ozonschicht nur eine recht begrenzte Aufgabe zu.

Im Prinzip sollte die UNCED lediglich die im Rahmen der Wiener Konvention und des Montrealer Protokolls erzielten Fortschritte begrüßen und die Länder, die diese beiden internationalen Abmachungen noch nicht ratifiziert haben bzw. ihnen noch nicht beigetreten sind, auffordern, dies nunmehr zu tun und ihre Bestimmungen möglichst rasch durchzuführen.

Die Gemeinschaft hat bereits beschlossen, einseitig Abhilfemaßnahmen zu treffen, die strenger sind als in der geänderten Fassung des Montrealer Protokolls. Insbesondere soll gemäß der Verordnung Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 die FCKW-Produktion nach dem 30. Juni 1997 ganz eingestellt werden.

Außerdem ist die Gemeinschaft daran interessiert, die anderen beteiligten Industrielländer dazu zu bewegen, einer Vorverlegung der in der geänderten Fassung des Montrealer Protokolls genannten Fristen für die Eliminierung von FCKW und anderen zum Abbau der Ozonschicht beitragenden Stoffen zuzustimmen. Die Gemeinschaft sollte sich daher auf der UNCED dafür einsetzen, daß diese ausdrücklich feststellt, daß der im Juni 1990 festgelegte Zeitplan für die Schadstoffeliminierung überprüft und alle Beteiligten dringend aufgefordert werden sollten, strengere Bestimmungen ähnlich denen der genannten Gemeinschaftsverordnung zu erlassen.

Die Gemeinschaft sollte im wesentlichen folgende Position vertreten:

- Würdigung der im Rahmen der Wiener Konvention und späterer Abmachungen erzielten Fortschritte und Aufforderung zum Beitritt bzw. zur Ratifizierung durch weitere Länder;
- dringender Appell an die anderen Beteiligten, sich ihr bei der beschleunigten Schadstoffeliminierung anzuschließen.

2. LUFTVERSCHMUTZUNG

Aufgrund der Erfahrungen der Gemeinschaft bei der Bekämpfung der Luftverschmutzung lassen sich folgende Aktionschwerpunkte aufzeigen:

- a) Alle Länder sollten die erforderlichen rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die Verringerung und

Bekämpfung der Luftverschmutzung schaffen und ihre institutionellen Voraussetzungen in diesem Bereich verbessern.

Besondere Beachtung sollte der Überwachung und Bewertung der Luftverschmutzung, insbesondere hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Auswirkungen, geschenkt werden.

- b) Es sollte eine einheitliche Strategie zur Bekämpfung der Luftverschmutzung entwickelt werden. Diese Strategie sollte sich auf alle Emissionsquellen - feste wie mobile - erstrecken.

Hohe Priorität sollte der Verringerung der Luftverunreinigung durch industrielle Verschmutzungsquellen - insbesondere Großfeuerungsanlagen - durch die Festsetzung entsprechender Emissionsnormen eingeräumt werden. Desgleichen sollten Normen für Kraftfahrzeugemissionen festgelegt und regelmäßig aktualisiert werden.

Eines der Hauptziele der Politik im Bereich der Luftverschmutzung sollte die Verringerung des Ausstoßes von Stoffen sein, die saure Niederschläge bilden, wie Schwefel, Stickoxide, Kohlenwasserstoffe und photochemische Oxidationsmittel. Zu diesem

Zweck ist es wesentlich, den Einsatz verschmutzungsmindernder Technologien, u.a. schadstoffarmer industrieller Verfahren, durch geeignete ordnungspolitische Regelungen sowie steuerliche und wirtschaftliche Maßnahmen zu fördern.

c) Energieerzeugung und -verbrauch sind die Hauptverursacher der Luftverschmutzung. Fossile Brennstoffe haben neben ihrer Beteiligung an der Bildung von Treibhausgasen auch großen Anteil an der Luftverschmutzung. Deshalb sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum verstärkten Energiesparen sowie zur Förderung der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen und sauberer Kohletechnologien ein wesentlicher Bestandteil nationaler Strategien zur Bekämpfung der Luftverschmutzung sein, und ökologische Anforderungen sollten demgemäß ein Grundelement jeder Energiepolitik sein. Besondere Beachtung sollte der Förderung sauberer bzw. schadstoffarmer Brennstoffe gelten.

Geeignete wirtschaftliche Maßnahmen sind von zentraler Bedeutung für eine erfolgreiche Energiepolitik. Der kürzlich von der Kommission vorgelegte Vorschlag über die Schaffung einer Energiesteuer könnte sowohl für die Förderung von Energieeffizienz und -einsparung als auch für die Erschließung erneuerbarer Energiequellen äußerst wichtig sein.

d) Der Luftverschmutzung in den Städten muß im Rahmen einer umfassenden Verwaltungsstrategie begegnet werden, die neben anderen wichtigen Faktoren die Bereiche Stadtplanung, städtischer Verkehr und Verkehrsregelung umfassen sollte.

Insbesondere sollten die Bürger durch eine geeignete Kombination von Anreizen und Beschränkungen veranlaßt werden, von privaten auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen.

e) Die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung sollte weiterhin ein vordringliches Anliegen sein. Die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich sollte verstärkt und erweitert werden. Insbesondere sollte die UNCED die im Rahmen der ECE laufenden Arbeiten zur Anwendung und Weiterentwicklung des Genfer Übereinkommens über weltweite grenzüberschreitende Luftverunreinigung und seiner Durchführungsprotokolle unterstützen. Dieses Übereinkommen könnte für andere Regionen als Modell dienen.

f) Der gestiegene Energiebedarf der Entwicklungsländer muß mit Hilfe eines konzertierten Programms für die Energieerzeugung gedeckt werden, wobei, wo immer möglich, erneuerbare Energiequellen genutzt werden sollten.

Die Gemeinschaft ist bereit, in Zusammenarbeit mit anderen Industrieländern eine Reihe technischer und finanzieller Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der langfristigen Deckung ihres Energiebedarfs durchzuführen.

Die Gemeinschaft sollte im wesentlichen folgende Position vertreten:

- Aufforderung zur Schaffung der notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bekämpfung der Luftverschmutzung auf nationaler Ebene.
- Innerhalb dieses Rahmens Gewährleistung der erforderlichen institutionellen Voraussetzungen für die Überwachung und Bewertung der Luftverschmutzung.
- Einschlägige nationale Strategien sollten sich auf alle Emissionsquellen - feste wie mobile - erstrecken.
- Besondere Beachtung sollte in nationalen Strategien Großfeuerungsanlagen, Kraftfahrzeugen und sauren Regen verursachenden Gasen geschenkt werden.
- Förderung einer hohen Energieeffizienz, eines sparsamen Energieverbrauchs, sauberer und erneuerbarer Energien und sauberer Kohletechnologien.
- Einsatz geeigneter steuer- und wirtschaftspolitischer Instrumente.
- Unterstützung einer integrierten Verwaltungsstrategie zur Bekämpfung der Luftverschmutzung in den Städten, u.a. Förderung des öffentlichen Verkehrs.
- Orientierung am Vorbild des Genfer Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung.
- Gezielte Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der langfristigen Deckung ihres Energiebedarfs.

14.02.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat: Eine gemeinsame Plattform - Leitlinien der
Gemeinschaft für die UNCED 1992 -

SEK(91) 1693 endg.; Ratsdok. 9391/91

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. In Anbetracht der globalen Gefährdung durch den Treibhaus-
effekt ist es notwendig, daß auf der UN-Konferenz eine
internationale Weltklimakonvention verabschiedet wird, die
einen verläßlichen Rahmen für konkrete Reduktions-
vereinbarungen und somit eine weltweite CO₂-Stabilisierung
bis zum Jahr 2000 und eine Reduktion um 5 % bis zum
Jahr 2005, bezogen auf das Jahr 1987, eröffnet.

Von der Glaubwürdigkeit der Vorschläge der EG-Staaten
hängt es entscheidend ab, ob auf der UN-Konferenz auf
internationaler Ebene durchgreifende Maßnahmen gegen den
Treibhauseffekt ergriffen werden. Die Bundesregierung
sollte daher darauf hinwirken, daß der Rat seinen am
29. Oktober 1990 gefaßten Beschluß zur CO₂-Stabilisierung
überdenkt und sich bereiterklärt, weitergehende
Reduktionsvereinbarungen anzustreben, wie sie die
Enquete-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre"
des Deutschen Bundestages empfohlen hat. Demnach ist eine
Reduktion in der EG um insgesamt mindestens 20 bis 25 %
bis zum Jahre 2005 erforderlich.

Das Montrealer Protokoll ist auch nach der während der 2. Vertragsstaatenkonferenz im Juni 1990 beschlossenen Verschärfung nicht für einen umfassenden Schutz der Ozonschicht ausreichend. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß sich die EG auf der UN-Konferenz für die folgende weitere Verschärfung des Montrealer Protokolls ausspricht:

- Weltweite Einstellung von Verbrauch und Produktion aller vollhalogenierten FCKW, aller Halone sowie der Verbindungen Tetrachlorkohlenstoff und Methylchloroform (1,1,1 - Trichlorethan) bis zum Jahr 1995.
Für Länder der Dritten Welt sind Übergangsregelungen in unabweisbaren Fällen denkbar.
- Einbezug der bisher im Montrealer Protokoll nicht geregelten teilhalogenierten FCKW (H-FCKW) mit dem Ziel, den Verbrauch und die Produktion dieser ebenfalls ozonschädigenden und klimarelevanten Verbindungen weltweit spätestens bis zum Jahr 2005 einzustellen.

2. III. Abschnitt B 1. ist dahingehend zu ergänzen, daß die Gemeinschaft nicht nur für die Verstärkung der Mechanismen zur Bekämpfung von Notstandssituationen (S. 42, 3. Spiegelstrich) eintritt, sondern vorrangig der Verhütung von Chemieunfällen absolute Priorität einräumt.

Die zusammenfassende Darstellung entspricht zu dem Punkt "Handel mit gefährlichen Stoffen" (S. 42, 5. Spiegelstrich) nicht den Ausführungen unter III B 1, Buchstabe c). Dort wird die Schaffung eines internationalen Systems zur Regelung und gegebenenfalls Unterbindung des Handels abgelehnt, während im 5. Spiegelstrich die Ablehnung des Handels mit gefährlichen Stoffen als zu vertretende Position der EG dargestellt wird. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das in der Vorlage favorisierte Verfahren der vorherigen Benachrichtigung und Genehmigung (prior

Chemikalien, die in einzelnen Ländern bereits verboten sind, unterbunden wird (siehe hierzu auch Beschluß des Bundesrates zur Drucksache 54/91, EG-VO betreffend Aus- und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien).

III. Abschnitt C "Umweltgerechte Handhabung der Biotechnologie" ist zu ergänzen um das Problem der allgemeinen Umweltgefährdung durch den Transport von gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Der Schutzzweck des § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz erfaßt nicht nur Gefährdungen von Menschen und Tieren durch GVO, sondern auch Gefährdungen der gesamten Umwelt und ihres Wirkungsgefüges. In den internationalen und nationalen Transportregelungen wird dieser Aspekt bislang nicht berücksichtigt. In einer internationalen Übereinkunft zur Verringerung der mit dem Handel mit GVO verbundenen Gefahren sollte insbesondere diese Lücke behandelt und durch international verbindliche Regelungen über den Transport von GVO geschlossen werden.